



„Fürs Familienrecht
braucht man starke Nerven
und viel Humor“

*Mag. Katharina Braun
Rechtsanwältin*

**WARUM SICH DAS LEBEN SCHWER MACHEN!
SYSTEMLÖSUNGEN VOM PROFI FÜR DEN PROFI
ALLES AUS EINER HAND!**

**25
JAHRE
EDV●2000**

FEIERN SIE MIT UNS

- ✓ SOFTWARE
- ✓ HARDWARE
- ✓ NETZWERKBETREUUNG
- ✓ DIGITALES DIKTIEREN
- ✓ SPRACHERKENNUNG
- ✓ SERVICE
- ✓ SUPPORT

**Erhalten Sie exklusiv einen
Jubiläumsrabatt auf alle
WinCaus.net-Software-Lizenzen!**
(gültig von 01.04.2017 - 31.03.2018)

EDV●2000

1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

office@edv2000.net

Inhalt 04/17
September

Vor der Wahl



Wenn in ein paar Wochen gewählt wird lohnt es sich, auch an den Justizbereich zu denken.

Hat sich hier in den letzten vier Jahren genug getan? Was ist von den inzwischen astronomischen Gerichtsgebühren zu halten, vom ewig unerledigten Mietrechtsgesetz oder von Verfahrensdauerverkürzung zum Nachteil Betroffener (siehe Seite 4)? Wer wird VfGH-Präsident(in), wenn die Karten bei der Wahl völlig neu gemischt werden?

Obwohl die Besetzung des Justizministeriums traditionell am Ende von Koalitionsgesprächen steht ist der gesamte Themenbereich hochpolitisch und gesellschaftlich von nachhaltiger Wirkung. Mit Schrecken denkt man an Zeiten zurück, als zuerst eine ungelernete, dann eine gelernte Regierungspartei die Chance nützte, insgesamt drei weibliche Lehrlinge warm laufen zu lassen.

Gerade das Justizsystem braucht Leute, die ruhig den Kurs halten. Ein gutes Beispiel ist Theodor Thanner, Österreichs Generaldirektor für Wettbewerb. Wie er seine ersten zehn Jahre im Amt sieht lesen Sie auf den Seiten 10 - 12.

Zehn Jahre Amtszeit dürften sich für Donald Trump nicht ausgeben. Was der ideenreiche US-Präsident alles unternimmt, um sich im Amt zu halten, das berichtet Stephen M. Harnik in seinem „Brief aus New York“ (S. 22 / 23).

Ich wünsche anregende Lektüre mit unserem September-Heft.

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

TITEL	
» COVER STORY	
Mag. Katharina Braun – Familienrechtsspezialistin „Fürs Familienrecht braucht man starke Nerven und viel Humor“	6/7
ANWÄLTE	
» VERJÄHRUNGSFRISTEN	
Dr. Benedikt Wallner	4
» HOT SPOTS	8/14
» HONORARRECHT	
Michael Kutis & Sebastian Mahr Kanzlei PHH Rechtsanwältinnen	16/17
» RAUMORDNUNGSGESETZ	
Dr. Siegfried Kainz	18
» BREXIT	
Mag. Maximilian Flesch	20
» BARAUSLAGENERSATZ	
Mag. Peter Melicharek	24
» DATENSCHUTZ	
Mag. Gerald Mair	30
ÖRAK	
» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF	
„Bewusstsein für die Bedeutung einer freien Rechtsanwaltschaft schaffen“	9
INTERVIEW	
» DR. THEODOR THANNER	
Generaldirektor der BWB „Leitfaden für Hausdurchsuchungen“	10/11/12
RAK WIEN	
» DR. BRIGITTE BIRNBAUM	
„Nicht ohne mein Kind“	15
BRIEF AUS NEW YORK	
» STEPHEN M. HARNIK	
„Das Presidential-Pardon“	22/23
BILDUNG	
» AWAK	
„Neues Service – AWAK Seminare online besuchen“	26/27
» ÖSTERR. RECHTSANWALTSVEREIN	29
RUBRIKEN	
» CD-HÖRGENUSS	
Stefan Askenase, Anita Dorfmann, Sena Jurinac	28
» BÜCHER-NEUERSCHEINUNGEN	34
» IMPRESSUM	34

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL
erscheint am 27. Oktober 2017

Schrecken wir sie ab!

BESTÄTIGUNG. Wie Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Präsident der RAK Wien in der Juni-Ausgabe von ANWALT AKTUELL, warnt auch RA Dr. Benedikt Wallner vor einem Versagen des Rechtsstaates in Sachen Verjährungsfristen.

Sachen gibt's: Eine Krankenschwester wird zum Banktermin gebeten, weil sich der Kredit zum Laufzeitende mit dem von der Bank selbst vertriebenen Anlagemodell nicht mehr ausgeben wird; sie ist verunsichert, lässt einen Sachverständigen drüber schauen und klagt aufgrund dessen Expertise – verjährt. Ein Hilfsarbeiter steckt seinen Lottogewinn, anstelle in sein Haus, über Empfehlung in eine kreditfinanzierte Veranlagung; als er merkt, das geht nicht gut, wendet er sich an den VKI und klagt mit dessen Hilfe – verjährt vor dem OGH, das Erstgericht hatte noch keine Verjährung erkannt. Schließlich der unglückliche Mechaniker, dessen Fall dem OGH gleich 2x Anlass gab, zur Frage der Verjährung von Schadenersatzansprüchen iZm Fremdwährungs-krediten Stellung zu beziehen – natürlich auch verjährt: Ihm war doch ohnehin schon vor Jahren das Währungs- und Zinsrisiko erläutert worden, warum hat er nicht schon damals geklagt?

Anstelle ordentliche Bedingungen zu schaffen, die den Anforderungen gerecht werden, oder einfach noch härter zu arbeiten, nimmt man lieber den Anspruchstellern den Mut. Und das nicht zum ersten Mal. Zum sog. Zinsenstreit gelangte der OGH in 4Ob73/03v „zum Ergebnis, dass [...] die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren gilt. Damit wird [...] auch eine Flut von Prozessen vermieden, die ehemalige Kreditschuldner anstreben könnten [...]“. Drei Jahre Verjährungsfrist zu kurz!

Leitner hat in ÖJZ 2016/81, 581 gezeigt, wie die Rechtsprechung widersprüchliche Ergebnisse produziert – trotz des Verweises auf die immer gleichen Rechtssätze – und dass eine Erkundigungsobliegenheit aus dem Gesetz nicht abgeleitet werden kann. „Es besteht schlicht keine Pflicht eines potentiell Geschädigten, seinen Lebensbereich auf etwaige Schäden abzusuchen, damit Schadenersatzansprüche gegen einen Schädiger möglichst bald geltend gemacht werden oder verjähren.“

Der Schädiger könne nicht auf eine schnelle Verjährung vertrauen, weil er ja oft gar nicht wisse, wann der Geschädigte Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt. Drei Jahre seien angesichts des Umstandes, dass vor einer Schadenersatzklage Anwälte konsultiert, Prozesschancen und -risiken abgewogen, die doch einschneidende Entscheidung zur Klagsführung getroffen werden müssen und die meisten Menschen auch noch anderes zu tun haben, als sich auf ihre Klage zu konzentrieren, nicht allzu lange bemessen.

Neue Spielregeln sind gefragt

Nach 206 Jahren ABGB ist es nicht verfrüht vom Gesetzgeber neue Spielregeln zur Verjährung zu fordern. Vielleicht orientiert er sich ja an seinem Europäischen Kollegen: RL 2014/104/EU postuliert etwas, das eigentlich keiner Erwähnung bedürfte, und doch mittlerweile so weit aus dem Blickfeld gerutscht ist. Nämlich dass die Vorschriften über Beginn, Länge, Hemmung und Unterbrechung von Verjährungsfristen die Erhebung von Schadenersatzklagen nicht übermäßig behindern sollten (ErwG 36).

Existenzbedrohende Streitsummen

Die Beispiele ließen sich noch lange fortsetzen, sie betreffen meist existenzbedrohende Streitsummen. Es ist eine Sache, seinen Schaden oder den Beitrag des Schädigers daran nicht nachweisen zu können, aber eine andere, wenn das alles nicht zählt, weil man schon an der Verjährung scheitert. So als ob man gerade zum Elfmeter ansetzt, und der Schiedsrichter pfeift ab. Im Spiel braucht es klare Regeln, natürlich im Vorhinein aufgestellte, und umso mehr braucht es die auch im Recht.

Die gibt es aber nicht mehr, beklagt auch Enzinger („Die Wahrheit ist eine Tochter der Zeit“ AA 03/17, 17): Kritisiert werden das Abgleiten der Rechtsprechung in Beliebigkeit und die mangelnde Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen („Lotteriespiel“; „Spießrutenlauf mit ungewissem Ausgang“). Grund dafür seien wohl die Kapazitätsgrenzen der Justiz, die mit Klagen geschädigter Anleger überschwemmt werden. Falls der Befund zutrifft, hätten wir es mit einem rechtsstaatlichen Versagen und – in logischer Hinsicht – mit einem klassischen Fehlschluss zu tun: Kill the messenger.

Ihre verlässliche Stimme im Insolvenzverfahren



Auf Kompetenz Vertrauen ...

// RECHTSANWALT SERVICE

**WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
RISIKOBEGRENZUNG
ÜBERWACHUNG/MONITORING**

// Telefon: 05 04 1000 // www.akv.at



DR. BENEDIKT WALLNER
Benedikt Wallner Rechtsanwalt
Gesellschaft mbH
Trautsongasse 6/4, 1080 Wien
www.wienrecht.at

„Fürs Familienrecht braucht man starke Nerven und viel Humor“

MUT ZUR EIGENSTÄNDIGKEIT. Ein Gespräch mit der Familienrechtsspezialistin Mag. Katharina Braun über ideale Kanzleigröße, Arbeitsstil, Vertretungsgrenzen, sowie die Herausforderung Familienrecht und Frauenförderung.

Sie sind Anwältin mit eigener Kanzlei und Schwerpunkt Familienrecht. Gab es nie die Überlegung nach einer Kanzleigemeinschaft oder nach einer Partnerschaft in einer Großkanzlei?

Katharina Braun: Ich habe meine Ausbildungszeit sowohl in „Klein-“ als auch in „Großkanzleien“ verbracht. Klar ist, dass gewisse Akten nur über eine größere Kanzleiorganisation zu bewältigen sind. Es ist eine Grundsatzentscheidung, ob man als Rechtsanwalt ganz eigenständig/eigenverantwortlich arbeitet, oder ob in einem größeren Kanzleiverbund. Ausschlaggebend ist auch, welche Art der Akten man führen möchte. Ich für meinen Teil bin gerne Boutiqueanwältin/Einzelrechtsanwältin. Ich treffe gerne Entscheidungen und habe meinen ganz eigenen Wirkungsbereich. Der sehr persönliche Bereich des Familienrechts ist ideal für die Abwicklung in kleiner Struktur. Den verkrampt erscheinenden Ausdruck „Einzelkämpferin“ mag ich nicht.

Sie haben sich gleich zu Beginn auf das Fachgebiet Familienrecht festgelegt, wieso das?

Katharina Braun: Anders als in Deutschland gibt es in Österreich keine Fachanwaltei. Ich halte es für sehr gut, sich am besten möglichst früh eine Spezialisierung zuzulegen. Der Vorteil ist, dass man sich dadurch leichter eine „Eigenmarke“ aufbauen kann. Die Menschen wissen „wofür man steht,“ bietet doch die Spezialisierung viele Vorteile, von denen letztlich die Mandanten profitieren. So geht die Aktenbearbeitung rascher von der Hand und man hat Erfahrungswerte mit den handelnden Personen. Im Laufe der Jahre habe ich mir ein gutes Netzwerk, bestehend aus Notaren, Steuerberatern, Therapeuten, Mediatoren, Immobiliensachverständigen und Maklern aufgebaut.

Wie unterscheidet sich die typische

Familienrechtsklientel Ihrer Meinung nach von der Wirtschaftsklientel?

Katharina Braun: Die Mandanten wollen im Familienrecht eine ganz persönliche Betreuung und fordern, dass der Rechtsanwalt sie ständig betreut und auch selbst die Verhandlungen durchführt. Eine Vertretung ist da meist nicht möglich. Hinzu kommt, dass im Familienrecht die Parteien oft noch zusammen leben und der gemeinsame Umgang für diese extrem schwierig ist. Wer schafft es denn schon, dem Partner, mit dem man sich Stunden zuvor bei Gericht auseinandersetzte, friedlich beim Abendessen im Wohnzimmer zu begegnen? Im Unterschied zum Wirtschaftsrecht ist es wahrscheinlich, dass sich die Parteien nach Abschluss des Verfahrens – bedingt durch Kinder – immer wieder begegnen. In diesem Bereich ist daher niemals der Blick auf das Ganze, die Familie, zu verlieren. Hier ist mit Umsicht und Verantwortung zu agieren. Jedes „Schrifterl“ ist da mitunter ein „Gifterl“. Auch wenn die Partnerschaft als solche beendet ist, bleibt die gemeinsame Elternschaft aufrecht. Da braucht es kein Schüren von Emotionen, kein Zündeln und es gefällt mir persönlich nicht, wenn im Familienrecht Klienten, möglicherweise schon auf einer Homepage, aggressives Agieren in Aussicht gestellt wird. Eine Scheidung ist zwar schmerzhaft und es braucht Zeit, diese zu verarbeiten, sollte aber keinesfalls zur Lebensaufgabe ausarten.

Ihr Arbeitsstil?

Katharina Braun: Mein Arbeitsansatz ist es, für den Mandanten konstruktive lebbare Lösungen zu erarbeiten. Ich sage immer: in einer Vereinbarung kann ganz individuell – auch die Betreuung der Kinder betreffend – auf die Situation eingegangen und Regelungen getroffen werden, die mit einer gerichtlichen Entscheidung nicht zu erreichen sind. Hinzu kommt, dass Vieles im Familienrecht dem „Ermessen“ des Gerichts

oder der sogenannten „Billigkeit“ obliegt. Die Doppelresidenz steht zum Beispiel zwar so nicht im Gesetz, ist jedoch, so auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, dann möglich, wenn diese tatsächlich gelebt und mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Kindesunterhalt wird „bemessen“, und die Aufteilung ist nach „Billigkeit“ vorzunehmen. Das Familienrecht unterliegt gesellschaftsbedingt der ständigen Weiterentwicklung. Die Rechtsprechung und die Berufserfahrung bieten Richtwerte, letztlich handelt es sich aber um Einzelfallentscheidungen.

Wo sind Ihre beruflichen Grenzen bei einem Mandat?

Katharina Braun: Bei mir hört es sich u.a. dann auf, wenn ein Mandant gegen das Kindeswohl verstößt. So würde ich auch keinen Pädophilen vertreten, oder jemanden, der – auch so etwas kommt vor – seinen Partner unberechtigt des Kindesmissbrauchs beschuldigt. Das ist für mich das Letzte. In der Praxis ist es ja oft schwierig einzuschätzen, ob man nicht in Wahrheit doch einen Täter vor sich sitzen hat.

Sie waren ja selbst beim ORF und haben in einer sehr bekannten Medienrechtskanzlei gearbeitet. Wie ist Ihr Zugang zu Medien?

Katharina Braun: Die Medien können dann sehr sinnvoll sein, wenn man mit ihnen allgemeine Rechtsmissstände aufzeigen oder Rechtsaufklärung geben möchte. Mit Scheidungsmandanten oder gar Kindern gehe ich sicher nicht in die Medien. Ich finde es grauenvoll zu sehen, wenn mit Kindern – etwa im Zusammenhang mit einer Kindesentführung – „an die Öffentlichkeit gegangen wird“, oder Eltern sich gegenseitig über die Medien mit Gefängnis etc. drohen. Wer so agiert, verliert das Kindeswohl komplett aus dem Blick. Überhaupt scheint leider für viele das „Kindeswohl“ nur eine Leerphrase zu sein und in Wahrheit dient der Gerichtsgang eher der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse wie der „Rache“ am Expartner.

Was ist die besondere Herausforderung im Familienrecht?

Katharina Braun: Im Familienrecht kursiert viel Halbwissen. Ein Fluch ist da manchmal auch „Dr. Google,“ wo die Mandanten oft dem Irrtum unterliegen, die für sie richtige Information gefunden zu haben. Viele glauben, dass das Fremdgehen als Verschuldensgrund abgeschafft wurde, oder die Scheidung nach drei Jahren automatisch eintritt. Schnell wird da bei einer betroffenen Frau, auch wenn diese über kein Eigeneinkommen oder keine Eigenpension verfügt, einfach die Scheidungsklage eingebracht, ohne aus-



reichend die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen zu bedenken. Das Familienrecht ist in Wahrheit sehr trickreich und strahlt in die unterschiedlichen Rechtsmaterien ein. Betroffen sind u.a. das MRG, WEG, das Fremdenrecht, Strafrecht, EO sowie das ASVG. Gerade das Sozialversicherungsrecht ist sehr komplex, hier existieren unterschiedliche Pensionssysteme und es müssen oft ausländische Versorgungssysteme, die mitunter stark vom österr. System abweichen können, mitbedacht werden.

Bei einer Rechtsanwältin erwartet man sich möglicherweise, dass diese mehr Frauen vertritt, wie ist das bei Ihnen der Fall?

Katharina Braun: Ja, ich werde immer wieder gefragt, ob ich auch Männer vertrete. Tatsächlich gibt es bei meinen Klienten sogar einen leichten männlichen Überhang, dies zumindest die letzten Jahre. Viele Männer wollen im Familienrecht bewusst von einer Frau vertreten werden. Das Familienrecht gilt im Recht als „weibliche Domäne“. Männer meinen oft, dass Frauen sich mehr in das Gegenüber, ihre Partnerin, hinein versetzen können.

Welche Meinung vertreten Sie in Bezug auf Frauennetzwerke und Frauenförderung?

Katharina Braun: Ich habe diese Netzwerke insofern sehr gerne, als dass man dort immer wieder sehr spannende, inspirierende Frauen kennenlernt. Oft geht erst über ein stark emotional wirkendes Ereignis etwas in der Gesellschaft weiter. Deshalb würde ich mir wirklich sehr wünschen, dass der Frauenfußball, nach diesem tollen Erfolg der ÖFB-Frauen, nicht wieder gleich in der Versenkung landet, sondern eine ordentliche Förderung erfährt. Denn Derartiges bringt der Frauenbewegung meines Erachtens mehr als die 100. Podiumsveranstaltung. Das schöne im Familienrecht ist: man lernt nie aus und erfährt, dass es zwischen „Schwarz“ und „Weiß“ noch viele andere Farbtöne gibt.

„Eine Scheidung ist zwar schmerzhaft, sollte aber keinesfalls zur Lebensaufgabe ausarten.“

Rechtsanwältin
Mag. Katharina Braun
Hahngasse 17
1090 Wien
www.rechtsanwaeltin-braun.at

Magdalena Brandstetter ist neue Anwältin bei DORDA



Magdalena Brandstetter

Magdalena Brandstetter (28) wurde bei DORDA als Anwältin eingetragen. Die Spezialistin für Liegenschafts- und Mietrecht (insbesondere Liegenschaftstransaktionen) ist seit 2013 bei DORDA tätig und Teil des Real Estate Teams. Zuletzt hat Magdalena Brandstetter gemeinsam mit dem Real Estate Team Partner Stefan Artner die österreichische S Immo AG beim Verkauf des OMV Headquarters in Wien an die deutsche Deko rechtlich beraten und begleitet.

„Magdalena Brandstetter ist eine versierte Immobilienexpertin, die unser Team schon mehrere Jahre als Konzipientin unterstützt hat und daher hervorragend ergänzt. Neben ihrer fachlichen Expertise überzeugt Frau Brandstetter auch mit ihrem Engagement und ihrer Kundenorientierung“ freut sich Stefan Artner, Partner und Leiter des Real Estate Desk bei DORDA, über ihren Aufstieg zur Anwältin in der Kanzlei.

Neuer Rechtsanwaltsanwärter bei Eversheds Sutherland



Mag. Philipp Grohmann

Mag. Philipp Grohmann (25) verstärkt als neuer Rechtsanwaltsanwärter das Real Estate-Team der internationalen Anwaltsgruppe Eversheds Sutherland in Österreich. Neben dem Liegenschaftsrecht spezialisiert er sich im Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Privatstiftungsrecht.

Er absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien sowie ein Auslandssemester an der University of Sheffield in Großbritannien. Bereits während des Gerichtsjahres arbeitete er bei Eversheds Sutherland als Trainee.

CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati forciert den Ausbau ihrer Kartellrechtspraxis mit dem Eintritt von Rechtsanwältin Dr. Ana Feiler (33).



Dr. Ana Feiler

Wiener Schiedsrechtspraxis von Baker McKenzie setzt markantes Ausrufezeichen Stefan Riegler wird neuer Managing-Partner, Filip Boras Partner

Stefan Riegler (42) zeichnet seit zwölf Jahren für die Entwicklung der Schiedsrechtspraxis von Baker McKenzie in Wien mitverantwortlich. In der Zwischenzeit zählt Baker McKenzie zu den führenden Schiedskanzleien in Österreich.

Als Hiring-Partner des Wiener Büros ist er mitverantwortlich für das stärkste Wachstum aller österreichischen Kanzleien in den vergangenen fünf Jahren. „Professionelle Personalauswahl und konsequente Personalentwicklung sind in meinen Augen die zentralen Hebel für den langfristigen Erfolg einer Kanzlei. Auf diese Bereiche werde ich deshalb auch in Zukunft mein Hauptaugenmerk richten“, kündigt der neue Managing-Partner an.

Filip Boras: Investment Arbitration als Heimspiel in Südosteuropa

Filip Boras gehört mit seinen 33 Jahren zur aufstrebenden Schiedsrechtsgeneration in Wien. Seinen raschen Aufstieg verdankt er einer doppelten Spezialisierung: Als gebürtiger Serbe mit kroatischen und bosnischen Wurzeln spricht er fließend Serbisch und Kroatisch. Vertraut mit allen wichtigen Schiedsregeln, wie von ICSID oder UNCITRAL, begleitete er in den vergangenen Jahren zahlreiche prominente Mandanten in Streitigkeiten mit Südosteuropa-Bezug, wo es derzeit eine äußerst große Nachfrage nach Schiedsverfahren gibt. Daneben gehört Boras aber auch zu Österreichs führenden Experten im Bereich Investitionsschiedsgerichtsbarkeit.



Stefan Riegler

Filip Boras

„Bewusstsein für die Bedeutung einer freien Rechtsanwaltschaft schaffen“

Im Gespräch mit Anwalt Aktuell gibt ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff einen Ausblick auf den diesjährigen Tätigkeitsbericht und erklärt, mit welchen Schwerpunkten die Rechtsanwaltschaft zuletzt befasst war.

Sehr geehrter Herr Präsident! Der bereits vierte Tätigkeitsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages steht kurz vor der Veröffentlichung. Können sie uns bereits jetzt einen Überblick über den Inhalt der aktuellen Ausgabe geben?

Rupert Wolff: Sehr gerne kann ich das tun. Der Tätigkeitsbericht umfasst wie jedes Jahr einerseits statistisches Material über die Struktur der Anwaltschaft, die diversen Tätigkeitsbereiche, Berichte aus dem Bereich der standespolitischen Arbeit, aus den diversen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen, sowie über Veranstaltungen wie den Anwaltstag oder diverse Enqueten und Diskussionen. Aber, und das ist mir besonders wichtig, der Tätigkeitsbericht spiegelt insbesondere auch unsere vielschichtige justizpolitische Arbeit wider.

Welche konkreten justizpolitischen Punkte wurden 2017 vorrangig bearbeitet?

Rupert Wolff: Wie auch in der jüngeren Vergangenheit, ist ein wesentlicher Schwerpunkt ganz klar im Bereich Grund- und Freiheitsrechte gesetzt worden. Ein Einsatz, der immer wichtiger wird, weil die Politik gerade auf diesem Feld leider immer unmissverständlicher wird. Der letzte Vorstoß für das sogenannte Sicherheitspaket macht offensichtlich, dass man für ein sehr abstraktes Mehr an Sicherheit ein sehr konkretes Weniger an Freiheitsrechten in Kauf nimmt. Warum auch immer. Wir haben uns gerade in der Diskussion zu diesem Gesetzesvorhaben sehr konkret eingebracht. Unser Drängen nach einem ordentlichen Begutachtungsverfahren war letztlich erfolgreich. Weiters haben wir in unseren schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzesvorschlag und in vielen Gesprächen mit politischen Verantwortungsträgern ein gewisses Umdenken herbeiführen können. Dass das Sicherheitspaket in der von uns abgelehnten Form voraussichtlich nicht kommen wird, sondern nach der Wahl neu überarbeitet werden soll, ist eine gute Ent-

scheidung. Ich appelliere an alle in Zukunft damit beschäftigten Damen und Herren, die Rechtsanwaltschaft und andere Grundrechtsexperten rechtzeitig einzubinden. Ein Sicherheitspaket sollte den Bürgern Sicherheit liefern, nicht den Behörden Daten.

Und was würden Sie als wichtigstes standespolitisches Thema der letzten Wochen und Monate benennen?

Rupert Wolff: Unsere Positionierung zum Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz war insofern besonders wichtig, als wir dadurch verhindern konnten, dass weitreichende Vertretungsbefugnisse der Rechtsanwälte auf Wirtschaftstreuhänder übergehen. Ich denke wir konnten hierbei, unterstützt von zahlreichen Kollegen und Politikern, letztlich einen akzeptablen Kompromiss erarbeiten.

Was erwarten Sie sich von der Wahl beziehungsweise nach der Wahl für Veränderungen für die Justizpolitik?

Rupert Wolff: Zum Glück ist die Justizpolitik nicht so sehr von Wahlen abhängig wie vielleicht andere Bereiche in unserer Republik. Ich denke, dass die justizpolitische Stabilität von den Justizsprechern aller Parlamentsparteien, den wirklich hervorragenden Ministerialbeamten, den Richterinnen und Richtern und natürlich auch von uns gewährleistet wird. Wir sind derzeit sehr bemüht, unsere Positionen für Rechtsstaat und Grund- und Freiheitsrechte in zahlreichen Gesprächen breit zu streuen und um Verständnis für die Bedeutung einer freien, unabhängigen, verschwiegenen Rechtsanwaltschaft zu werben. Ich halte diese Bewusstseinsarbeit für ganz wesentlich. Leider waren wir zuletzt – sowohl auf nationaler, als auch auf europäischer Ebene – mit einigen Fehlentwicklungen konfrontiert. Hier scheint uns manches nicht zu Ende gedacht.

Danke für das Gespräch!

Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Leitfaden für Hausdurchsuchungen

15 JAHRE BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE. Ein Gespräch mit dem Generaldirektor für Wettbewerb, Dr. Theodor Thanner, über kleine und große Kartelle, Konkurrenzverzerrungen im Internet, den neuen Leitfaden für Hausdurchsuchungen und darüber, welche Wirtschaftsbereiche demnächst in den Fokus der BWB geraten.

Interview: Dietmar Dworschak

Gerade kürzlich habe ich in Wien Malerarbeiten für ein Geschäftslokal ausgeschrieben. Interessanterweise waren die vier Angebote, die ich bekommen habe, fast gleich. Jetzt macht's ein Maler aus Salzburg um die Hälfte. Müssen wir bereits von einem Maler-Kartell sprechen?

Dr. Theodor Thanner: Es gibt viele Wirtschaftsbereiche ohne Absprachen, zumindest sehen wir das oder haben keine Absprachen feststellen können. Wichtig ist ja, dass wir Absprachen beweisen und belegen, um die schwarzen Schafe vor Gericht bringen zu können.

Warum hecheln die Wettbewerbsbehörden eigentlich derart den Kartellen hinterher? Beispiel Diesellaffäre Deutschland. Da gab es offenbar seit Jahrzehnten Arbeitskreise der großen Hersteller zum Nachteil der Konsumenten. Warum fliegt so etwas erst seit Jahren auf?

Dr. Theodor Thanner: Wenn wir bedenken, dass die Preise für die Konsumenten im Falle einer Kartellabsprache zwischen 20 und 30 Prozent höher sind kann man beim besten Willen nicht von Kavaliärsdelikt sprechen. Es wird, wie wir wissen, sehr viel Energie darauf investiert, Kartelle vor der Entdeckung zu schützen. Früher oder später kommen allerdings die meisten Kartelle ans Tageslicht, beispielsweise wenn es einen Wechsel in der Führung eines Unternehmens gibt oder die Unternehmensstrategie gewechselt wird. Das deutsche Diesellkartell scheint groß angelegt gewesen zu sein. Da haben sich, wie ich lese, rund 60 Arbeitskreise über Jahre koordiniert. Am Ende des Verfahrens können hier – angesichts der beträchtlichen Umsätze in der deutschen Autoindustrie – sehr hohe Geldstrafen herauskommen.

Sehen sie ähnliche Konstellationen im Bereich der Autozulieferer in Österreich, die zu untersuchen wären?

Dr. Theodor Thanner: Der Autozulieferbereich ist der drittgrößte Industriezweig Österreichs. Das Volumen beträgt rund 43 Milliarden Euro. Wir wollen bis Weihnachten zwei Sachen anschauen: Einerseits möchten wir herausfinden welche Möglichkeiten der Konsument nach der bekannt gewordenen Kartellierung hat. Besteht eine Grundlage dafür, allenfalls Schadenersatz zu bekommen? Auf der anderen Seite wollen wir analysieren, welche Zulieferer von den deutschen Absprachen betroffen sein könnten. Unser Ziel ist es hier Klarheit zu schaffen – für die Konsumenten auf der einen, für die Zulieferer auf der anderen Seite. Leider dauern die Verfahren sehr sehr lange. Das Google-Verfahren in Brüssel beispielsweise dauerte sieben Jahre, von 2010 bis 2017. Nicht besser ist die Situation in Österreich. Beim Aufzugkartellverfahren gibt es den Titel seit 2008, das Schadenersatzverfahren geht mittlerweile ins zehnte Jahr. Das ist in keiner Weise zufriedenstellend.

bleiben wir bei der Mobilität. Die österreichische Bundesbahn hat ein Fernbusunternehmen mit dem herzigen Titel „Hellö“ gestartet und nach zwei Jahren und Millionenverlusten verkauft. Interessanterweise an das Unternehmen „FlixBus“, das gefühltermaßen bereits europäischer Monopolist ist. Ein Fall für die Bundeswettbewerbsbehörde?

Dr. Theodor Thanner: Dem Bundeskartellamt waren die Hände gebunden. Der weltweite Umsatz hätte nämlich 500 Millionen Euro sein müssen um den Zusammenschluss in Deutschland anmelden zu müssen. In diesem Fall ist es als Wettbewerbsbehörde wichtig, genau solche Fälle der Monopolisierung im Auge zu haben. Marktmacht ist per se ja nicht verboten, sondern erst der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Dass aber Monopole grundsätzlich schlecht sind für die Marktwirtschaft ist auch kein Geheimnis.



THEODOR THANNER,
Dr. iur., geboren in Salzburg, seit 2007 Generaldirektor für Wettbewerb. Davor unter anderem Leiter der Rechtssektion im Bundesministerium für Inneres sowie im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Landesverteidigung tätig. Dr. Thanner ist Mitglied im Datenschutzrat, Vorstandsmitglied der Wiener Juristischen Gesellschaft, der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft, Laienrichter am Bundesverwaltungsgericht sowie Mitglied des Kuratoriums des Forschungsinstitutes für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb.

Was unternimmt die BWB gegen Monopole im Internet?

Dr. Theodor Thanner: Wir beschäftigen uns bereits seit Jahren mit Phänomenen im Internet, beispielsweise mit den Preisvergleichsportalen. Da haben wir festgestellt, dass große Unternehmen dem Letztverkäufer nur dann erlauben, ihre Produkte auf diese Plattformen zu stellen, wenn ein bestimmter Mindestpreis eingehalten wird. Das ist ganz klar eine verbotene Preisabsprache. Wir haben hier bereits einige Unternehmen wie Mediamarkt, Saturn oder Philips vor Gericht gebracht. Wir sehen, dass Preisabsprachen immer seltener per Mail oder auf Papier erfolgen. Informationen dazu finden sich bereits heute verstärkt auf Clouds. Andererseits gibt es die elektronische Preisfixierung mittels Algorithmen. Da gibt es schon Programme, die verhindern, dass ein besonders günstiger Preis im Internet erscheint. Ein anderes Thema ist Geoblocking.

Hier wird verhindert, dass ein österreichischer Geoblocking-Konsument daran gehindert wird, auf einen günstigeren Preis beispielsweise in Portugal zuzugreifen.

Gerade haben Sie darauf hingewiesen, wie findig Preisabsprachen vor etwaiger Verfolgung verborgen werden. Warum bringen Sie demnächst einen „Leitfaden für Hausdurchsuchungen“ heraus?

Dr. Theodor Thanner: Nach 135 Hausdurchsuchungen in den letzten fünf Jahren haben wir gesehen, dass es durchaus Klarstellungsbedarf gibt, einerseits für die Unternehmen, andererseits aber auch für die Anwälte. Wir haben daher gemeinsam mit den Stakeholdern einen Leitfaden entworfen. Wir leisten hier quasi Pionierarbeit, denn keine andere Behörde in Österreich hat so etwas bisher angeboten.

Executive M.B.L.-HSG



Executive Master of European and International Business Law

Part-time. In English. 9 modules, 9 destinations.

Rolling admission & course start
Next possible starting dates: 23.10., 20.11., 15.1.

+41 (0) 71 224 28 66 | mblhsg@unisg.ch | www.mbl.unisg.ch

«The Executive M.B.L.-HSG, because ...
... the flying classroom, established in the most powerful economic centers world-wide, opens your mind and gives you fresh perspectives on international business law.»

Dr. Stefan Gurmann, E.M.B.L.-HSG
Partner, Kerres | Partners Rechtsanwälte
Vienna, Austria



Was beabsichtigen Sie mit dem Leitfaden?

Dr. Theodor Thanner: Wir wollen Rechtssicherheit für die von der Maßnahme betroffenen Unternehmen. Wir bieten an, dass sich auch die Mitarbeiter der untersuchten Unternehmen informieren können. Insbesondere haben wir hier die Klein- und Mittelbetriebe im Auge, die sich keine eigene Rechtsabteilung leisten können. Der Leitfaden stellt die Grundzüge und den Ablauf einer solchen Hausdurchsuchung dar. Mit dem Leitfaden verbinden wir die zentrale Botschaft: Wir gehen transparent vor!

Sie haben Ihre Behörde gerade markant aufgerüstet. Die BWB verfügt neuerdings über eine Rechtsabteilung und eine Prozessabteilung. Gibt es so viel bei Gericht zu tun?

Dr. Theodor Thanner: Durch Beschlüsse des Nationalrates und der Bundesregierung haben wir ein Drittel mehr Personal sowie eine Verdoppelung des Budgets im heurigen Jahr erhalten. Das schlägt sich logischerweise im Personalstand und in der Größe der BWB nieder. Die

Rechtsabteilung befasst sich mit der Abklärung rechtlicher Sachverhalte und der Abwicklung des Kronzeugenprogrammes, die Prozessabteilung betreut die Führung der Verfahren, die wir beim Kartellgericht anregen, aber auch mit ökonomischen Analysen. Trotz dieses aktuellen Wachstums soll nicht verschwiegen werden, dass wir im europäischen Vergleich eine der kleineren Wettbewerbsbehörden sind. Wir reihen unsere Verfahren nach ihrer Wichtigkeit, aber auch nach dem Kriterium der Klarheit. Im Sinne der Unternehmen soll es möglichst keine überlangen Verfahren geben.

Die BWB gibt es seit nunmehr fünfzehn Jahren. 10 Jahre davon stehen Sie an der Spitze dieser Behörde. Was planen Sie für die nächste Zeit?

Dr. Theodor Thanner: Wir wollen uns intensiver bestimmten Märkten zuwenden. Es geht insbesondere um die Bereiche Bankomat, Telekommunikation, Gesundheit und „Big Data“, hier speziell um Internet, Cloud und Elektronik.

Herr Dr. Thanner, danke für das Gespräch.

Leitfaden für Hausdurchsuchungen (Auszug)

Zielsetzung:

- ✓ Rechtssicherheit für von HDs betroffene Unternehmen
- ✓ Information für Mitarbeiter von betroffenen Unternehmen
- ✓ Soll insb KMUs ohne eigene Rechtsabteilung Umgang mit Durchsuchungen erleichtern
- ✓ Klarstellung Grundzüge Ablauf damit Unternehmen reibungslos kooperieren können (= Vorteil für BWB)
- ✓ Aber BWB behält sich natürlich Flexibilität damit Ermittlungserfolg nicht gefährdet wird

Grundlage:

- ✓ Umfangreiche Judikatur
- ✓ Praxis (über 130 HDs)
- ✓ Gespräche mit Stakeholdern, Institutionen etc; bindet aber nur BWB (reine Selbstbindung!)

Gliederung:

- A. Beginn und Ablauf der Hausdurchsuchung
- B. Elektronische Datensicherung
- C. Beendigung der Hausdurchsuchung

Auszug einiger Punkte:

- A. Beginn und Ablauf der Hausdurchsuchung
 - ✓ „Mitarbeiter des von der Durchsuchungshandlung betroffenen Unternehmens sowie eine Vertrauensperson, wie etwa ein beigezogener Rechtsanwalt, haben das Recht, während sämtlicher Ermittlungshandlungen im Rahmen der Hausdurchsuchung anwesend zu sein. Die BWB wartet mit dem Beginn der Durchsuchung grundsätzlich nicht auf das Eintreffen des Rechtsanwaltes.“
 - ✓ Umgang mit Zufallsfunden erläutert
 - ✓ Rechtsschutz dargelegt
 - ✓ Freiwillige Nachschau erläutert: „Der Umfang einer freiwilligen Nachschau wird nicht durch einen gerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehl, sondern durch das individuelle Ausmaß der (widerauffbaren) Zustimmung des Unternehmens, welches von der BWB schriftlich festgehalten wird, bestimmt.“

- ✓ Auskunftspflichtigen Unternehmen/Mitarbeiter erläutert; Insb *„Bei der Einvernahme als Beteiligter hat dieser das Recht auf einen persönlichen Rechtsbeistand. Dabei kann, muss es sich jedoch nicht um den Rechtsanwalt des Unternehmens handeln.“*

B. Elektronische Datensicherung

- ✓ „Das Unternehmen ist verpflichtet, der BWB auf Verlangen Zugang zu elektronischen Daten zu ermöglichen. Hinsichtlich dieser ist das Unternehmen zur Ermöglichung des Zugriffs auf diese und auf Verlangen zur Vorlage derselben auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat verpflichtet. Auch die Bekanntgabe von Passwörtern kann allenfalls erforderlich sein.“
- ✓ „Welcher elektronische Datenbestand gesichert worden ist, wird in das Protokoll aufgenommen. Die BWB fertigt von jeder Datenkopie eine zusätzliche Sicherungskopie an, die versiegelt in den Räumlichkeiten der BWB verbleibt. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten am Ende der Hausdurchsuchung eine Kopie des gesamten gesicherten Datenbestandes anzufertigen.“
- ✓ „Die BWB ist dazu befugt, im Umgang mit den relevanten elektronischen Unterlagen auch forensische Software einzusetzen.“
- ✓ „Die BWB fertigt insgesamt zwei Kopien des zu sichernden elektronischen Datenbestands vor Ort an. Die erste Kopie dient als Arbeitskopie für die Auswertung der elektronischen Daten in den Räumlichkeiten der BWB. Die zweite Kopie wird in „Sealbags“ versiegelt und als Sicherungskopie in den Räumlichkeiten der BWB sicher aufbewahrt.“
- ✓ „Danach verständigt die BWB das Unternehmen darüber, welche Daten zum Akt genommen werden (= relevante Daten). Hierzu kann das Unternehmen eine Stellungnahme einbringen, durch die das rechtliche Gehör sichergestellt ist (vgl § 11 Abs 1 WettbG). Diese Stellungnahme kann auch eine Grundlage für eine spätere Geltendmachung eines Verwertungsverbots darstellen. Die restlichen, für den Untersuchungsgegenstand nicht relevanten Daten der Arbeitskopie werden von der BWB unwiderruflich gelöscht und das Unternehmen wird darüber informiert.“

techbold

IT-LÖSUNGEN FÜR ANWÄLTE

techbold ist der Full Service IT-Spezialist, wenn es um IT-Services für Kanzleien mit höchsten Sicherheitsanforderungen geht. Als Servicepartner von Advokat Software und zertifizierter Philips Diktierlösungspartner sind wir bestens für die Geschäftsprozesse von Anwälten aufgestellt.



ADVOKAT
SOFTWARE



PHILIPS
DIKTIERLÖSUNGEN



IT-SERVICE
& SUPPORT



DATENSICHERUNG
& BACKUP



IT-SECURITY



IT-NETZWERKE
& WLAN



In meinem Job fokussiere ich mich zu 100% auf meine Klienten, da muss ich mich auf die IT-Systeme verlassen können. Was mich mit techbold verbindet ist das Commitment zu Leistung und die Liebe zum Detail.

Dr. Martin Preslmayr,
Founder preslmayr.legal Rechtsanwälte GmbH
www.preslmayr.legal



Mediendeal: Schau-TV wird Kurier- Sender – LGP und b-legal beraten

LANSKY, GANZGER + partner (LGP) hat unter der Federführung von Anwalt Gerald Ganzger den Regionalsender Schau-TV bei der Übernahme durch die österreichische Tageszeitung „Kurier“ beraten. Auf Seite der neuen Eigentümerin wurde die Transaktion von Dr. Georg Blumauer LL.M. (b-legal) begleitet. Das Closing erfolgte am 3. August 2017, über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart. Branchenkenner gehen davon aus, dass der „Kurier“ das Programm von Schau-TV ausbauen wird. Hinter dem TV-Sender Schau TV steht die Schau Media Wien Ges.m.b.H. mit den bisherigen Gesellschaftern Gabriele Ambros und Gerhard Milletich, beide Geschäftsführer des Bohmann-Verlags.



Dr. Gerald Ganzger

Vavrovsky Heine Marth berät WIENWERT AG beim Abschluss eines Syndikatsvertrages.

Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte hat die WIENWERT AG, eine der führenden österreichischen Immobiliengesellschaften, beim Abschluss eines Syndikatsvertrages mit einem staatlichen Pensionsfonds aus der Europäischen Union (EU) und ersten Grundstücksakquisitionen mit einem Volumen von rund 22 Millionen Euro beraten. Zum Beraterteam unter der Leitung von Vavrovsky Heine Marth Partner Nikolaus Vavrovsky gehörten auch Kanzleipartner Christian Marth und Senior Associate Daniel Azem.

Nikolaus Vavrovsky
Partner bei Vavrovsky Heine
Marth Rechtsanwälte

Julia Peier wird Partnerin bei PHH Rechtsanwälte Frauenpower für Real Estate Departement

Julia Peier (30) steigt bei PHH Rechtsanwälte zur Partnerin auf. Damit baut PHH Rechtsanwälte, eine führende Wirtschaftskanzlei in Wien, seine Managementebene auf zehn Partner aus. Peier verantwortet bei PHH Rechtsanwälte den Immobilienbereich, den sie die letzten Jahre erfolgreich aufgebaut hat. Mit ihrer Ernennung zur Partnerin trägt die Kanzlei dem expandierenden Geschäftsfeld Rechnung. Julia Peier ist bereits seit 2011 bei PHH Rechtsanwälte tätig, wobei sie sich in den letzten Jahren auf Immobilienrecht spezialisiert und sich rasch einen Namen als Immobilienexpertin gemacht hat. Sie wurde 2017 erstmals beim internationalen Ranking von Chambers and Partners als „Associate to watch“ ausgezeichnet und zählt zu den jüngsten Partnerinnen Österreichs.



Mag. Julia Peier



Foto: Cihan Kadir

Rechtsanwaltskanzlei in Monaco wird Teil von CMS

- PCM AVOCATS, eine führende Rechtsanwaltskanzlei in Monaco, wird Teil der internationalen Full-Service-Anwaltskanzlei CMS.
- Die Transaktion stellt den ersten Zusammenschluss einer monegasischen Full-Service-Kanzlei mit einer internationalen Kanzlei dar.
- CMS verfügt damit über 71 Büros in 40 Ländern mit über 7.500 MitarbeiterInnen und mehr als 1.000 PartnerInnen

CMS ist in Zukunft an einem weiteren wichtigen Wirtschaftsstandort vertreten: PCM AVOCATS, eine führende Rechtsanwaltskanzlei in Monaco, wird Teil von CMS. Mit PCM AVOCATS kann CMS seine internationalen MandantInnen in Zukunft auch in Monaco umfassend und nahtlos betreuen. Umgekehrt stehen KlientInnen von PCM AVOCATS nun führende CMS ExpertInnen auf der ganzen Welt zur Verfügung.

Als CMS Kanzlei wird PCM AVOCATS in Zukunft mit Tausenden internationalen CMS AnwältInnen Ressourcen und Expertise teilen und gleichzeitig auf dem eigenen Markt weiterhin vollständig autonom agieren. Dieses Modell der Zusammenarbeit fußt auf einer Verbindung von internationaler Reichweite mit lokaler Expertise. Die neue Kanzlei wird künftig unter dem Namen CMS Pasquier Ciulla & Marquet auftreten.

Cornelius Brandt
Executive Chairman
von CMSOlivier Marquet
Partner bei CMS Pasquier
Ciulla & Marquet

Staatssekretärin Muna Duzdar zu Besuch bei LeReTo | Legal Research Tool

Staatssekretärin Muna Duzdar besuchte das LegalTech-Startup LeReTo anlässlich der Digitalisierungsinitiative des BKA in den Räumlichkeiten jener Wiener Anwaltskanzlei, die das Quellenrecherche-Tool als Lösung aus der streitigen Anwaltspraxis heraus entwickelt hat. Die österreichische Justiz ist europaweit Vorreiter bei innovativen digitalen Lösungen und setzt aktive Schwerpunkte bei Initiativen aus diesem Bereich.

FAMILIENRECHT

Nicht ohne mein Kind

Die Tennisspielerin Viktoria Asarenka (Wiktoryja Asaranka) ist weißrussische Staatsbürgerin. Sie lag ein Jahr in der Weltrangliste an erster Stelle. Im Dezember letzten Jahres hat sie einen Sohn zur Welt gebracht. Der Versuch, ihre Mutterrolle mit dem Nomadenleben eines Tennisprofis unter einen Hut zu bringen, ist vorerst gescheitert.

Schuld daran ist aber nicht der Tennissport – auch wenn ihr Fall nur über die Sportseiten globale Aufmerksamkeit bekommen hat –, sondern vor allem ein Rechtsstreit um die Obsorge, den sie mit dem Vater ihres Kindes, einem Amerikaner, führt. Sie hat sich kürzlich von diesem getrennt.

Asarenka hat mehrere Wohnsitze, einen in Weißrussland und einen in Kalifornien. In der Folge erachteten sich zwei Gerichte für zuständig, über die Obsorgefrage zu entscheiden: Sowohl Minsk wie auch Los Angeles. Das Gericht in Minsk hat der Mutter die alleinige Obsorge zuerkannt. Das Gericht in Los Angeles anerkannte die Entscheidung des weißrussischen Gerichtes aber nicht und wird eine eigene treffen.

Bis die Obsorgeentscheidung getroffen ist, darf Asarenka den Bundesstaat Kalifornien aufgrund gerichtlicher Anordnung jedenfalls nicht gemeinsam mit dem Kind verlassen. Die Supersportlerin verzichtete daraufhin auf ihre Teilnahme an den Tennis-US-Open, die zwar in den USA, aber in einem anderen Bundesstaat ausgetragen wurden.

Asarenka ist unbedacht in eine Situation geraten, die für sie erhebliche persönliche Nachteile bringt: emotional, rechtlich, wirtschaftlich, sportlich.

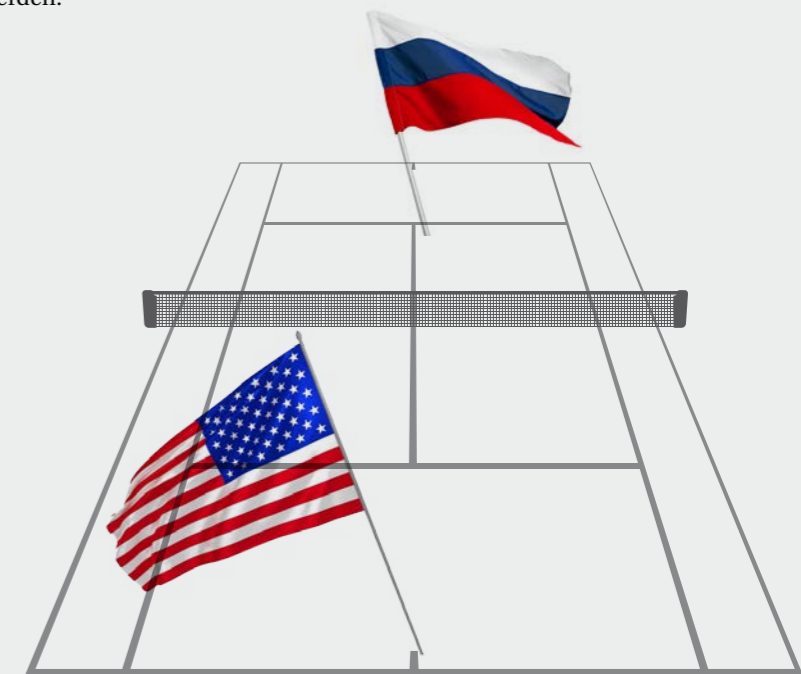
In vergleichbare Situationen geraten Eltern immer öfter. Mehr und mehr werden Liebesbeziehungen über Staatsgrenzen hinweg geführt, werden Wohnsitze ins Ausland verlegt, leben Menschen zweier verschiedener Nationalitäten abwechselnd in einem dritten und vierten Staat zusammen. Und fast nie sind sich die Menschen der Konsequenzen bewusst, damit plötz-

lich den Gesetzen anderer Staaten unterworfen zu sein.

Durch internationale Abkommen wird versucht, Rechtsklarheit und -sicherheit zu schaffen. Ein Beispiel dafür ist die Brüssel-IIa-Verordnung für Fälle mit EU-Bezug. Sie bestimmt, dass für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung die Gerichte jenes Staates zuständig sind, in dem das Kind bei Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird das Kind von einem Elternteil im Alleingang aus dem bisherigen Aufenthaltsstaat weggebracht, bleibt dennoch dessen internationale Zuständigkeit aufrecht. Das kann dann überdies sehr schmerzliche Folgen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen nach sich ziehen. Daraus folgt: Ehe ein Wohnsitz ins Ausland verlegt wird, ist eine entsprechende Rechtsberatung dringend anzuraten. Die Beratung soll eine Gegenüberstellung der gesetzlichen Grundlagen sowie der dazu ergangenen Judikatur beinhalten. Soweit möglich, könnten und sollten zwischen den Kindeseltern in guten Zeiten auch entsprechende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.



Foto: RAKW/Atelier Doris Kucera

Dr. Brigitte Birnbaum
Vizepräsidentin der
Rechtsanwaltskammer Wien.

Wenn Anwälte um ihr Honorar streiten

Wenn die Honorarnote einlangt, können sich immer mehr Mandanten auf einmal nicht mehr an die vereinbarten Leistungen erinnern, oder sie fühlen sich übervorteilt und zweifeln die Höhe des Honorars an. Auch wenn offizielle Zahlen fehlen – die Zahl der Honorarstreitigkeiten ist in den letzten Jahren gestiegen und damit die Zahl der Rechtsanwälte, die sich an einen Honorarrechtsspezialisten wenden. Wie etwa an Michael Kutis und Sebastian Mahr, die bei PHH Rechtsanwälte schon zahlreiche Honorarstreitigkeiten für Mandanten abgewickelt haben.

Wie hoch ist das Risiko für Honorarstreitigkeiten bei Rechtsanwälten?

Kutis: Das hängt stark von der Mandantenstruktur ab. Wenn ich vorrangig langjährige Kunden im Bereich Corporate betreue, dann ist das Risiko deutlich geringer als bei Einzelprojekten. Und Verfahren, die unter Versicherungsdeckung geführt werden, sind risikoärmer als Verfahren ohne diesen Versicherungsschutz.

Mahr: Das höchste Risiko haben Anwälte bei Causen, die auch für den Mandanten risikoreich sind, bei Mandanten ohne inländischen Sitz oder Strafverfahren. Und je höher das Honorar, desto häufiger kommt es zum Streit darüber.

Was sind die häufigsten Gründe, warum Mandanten nicht zahlen wollen?

Kutis: Im Prinzip gibt es zwei Hauptmotive. Das erste ist schlichtweg fehlendes Geld. Wenn dem Mandanten das Geld ausgeht oder die ursprünglich geplante Kostenstruktur deutlich überschritten wurde, dann versuchen die Mandanten überall einzusparen, also auch beim Anwalt. Das zweite Motiv ist, dass die Erwartungen über die Höhe des Honorars beim Mandanten deutlich niedriger ist als die tatsächliche Rechnung.

Mahr: Das kommt relativ oft vor, weil die Mandanten die Arbeit des Anwalts nicht sehen. Sie bekommen beispielsweise ein Schriftstück mit zwei Seiten, können aber den Rechercheaufwand nicht abschätzen. Oder wenn eine Leistung die Mitwirkung mehrerer Sachbearbeiter erfordert, dann fragen sich viele, warum so viele Personen notwendig waren. Die Leistungen dahinter werden von vielen Anwälten nicht immer ausreichend kommuniziert, sodass sich die Mandanten dann übervorteilt fühlen.

Die Rechtsanwaltskammer Wien bietet eine eigene Schlichtungsmöglichkeit an. Was ist der Vorteil, wenn sich betroffene Anwälte an Honorarrechtsexperten wie bei PHH Rechtsanwälte wenden?

Kutis: Die Rechtsanwaltskammer hat nur zwei Möglichkeiten. Sie kann auf Antrag des Anwalts oder Mandanten prüfen, ob die Honorarnote den tariflichen Anforderungen entspricht. Und sie kann bei schwelendem Honorarstreit eine Schlichtung anbieten. Aber überall dort, wo bereits die Fronten zwischen Anwalt und Mandant verhärtet sind, kann sie kaum eine Klärung herbeiführen. Das sind aber häufige Fälle. Wir bieten eine umfassende Beratung an und übernehmen Präventionsberatung genauso wie strittige Verfahren.

Wie können Rechtsanwälte Honorarstreitigkeiten vermeiden?

Mahr: Je klarer Vollmachten und Honorarvereinbarungen von vornherein sind, desto weniger wird hinterher gestritten. Am Beginn eines Mandats sollte daher immer ein Honorargespräch stehen, in dem Stundensätze, Taktung, inkludierte Leistungen, Fremdkosten sowie beispielsweise die Verrechnung von Wegzeiten vereinbart werden.

Was sind die häufigsten Fehler von Rechtsanwälten bei Honoraren?

Kutis: Oft unterscheiden Rechtsanwälte nicht, ob der Mandant Verbraucher oder Unternehmer ist. Bei Konsumenten gilt etwa das Transparenzgebot. Für den Mandanten muss deutlich erkennbar sein, welche Konsequenzen die Vereinbarungsklauseln haben. Wenn etwa eine vom Tarif abweichende Bemessungsgrundlage vereinbart wurde, dann muss der Mandant darüber

aufgeklärt werden, dass der Kostenersatz bei Gericht nur der Tarif, also oft niedriger ist.

Mahr: Es kann aber auch sein, dass eine Honorarvereinbarung vor Gericht nicht hält, weil sie unwirksam ist. Wenn beispielsweise ein Anwalt eine Kostenschätzung abgegeben hat, dann muss er sich daran orientieren und kann nicht einfach ein höheres Honorar abrechnen. Als sittenwidrig gilt außerdem, wenn die Taktung der Zeiteinheiten zu groß oder die Honorarhöhe an die Höhe des erstrittenen Betrages gekoppelt ist.

Kutis: Oft sind es aber nur Ungenauigkeiten oder Unschärfen, wie ein lückenhafter Auftrag oder unzureichende Leistungsaufzeichnung. Der Klassiker: Telefonate werden nicht oder nur sporadisch dokumentiert. Wird dann die Leistung erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach Abschluss des Mandats, ausgewiesen, dann können sich oft weder Mandant noch Anwalt an die Details erinnern. Dabei gilt: Je lückenloser die Dokumentation, desto besser kann ein Anwalt seine offenen Forderungen vor Gericht durchsetzen.

Warum sollten sich Rechtsanwälte bei offenen Honorarforderungen nicht selbst vertreten?

Mahr: Ärzte sollten sich ja auch nicht selbst behandeln. Genauso ist es bei Rechtsanwälten. Man hat in eigenen Angelegenheiten nicht die notwendige Distanz, um die Rechtslage objektiv einzuschätzen.

Kutis: Ein Honorarprozess kann ein großer Aufwand sein. Wenn über ein Jahr Leistungen erbracht wurden, dann kann die Dokumentation leicht mehrere Aktenordner füllen. Diese Zeit nimmt man sich oft nicht für die eigenen Angelegenheiten. Außerdem fehlt meist auch eine ausreichende Erfahrung im Honorarrecht. Häufig sind genaue Kenntnisse der tariflichen Abrechnung und damit Experten, wie sie PHH anbieten kann, erforderlich.

Was raten Sie Rechtsanwälten konkret, wenn Kunden die bereits erbrachte Leistung nicht bezahlen wollen?

Mahr: Von vornherein rate ich, schon der Honorarnote detaillierte Leistungsaufstellungen beizulegen, aus denen der Aufwand hervorgeht. Bei auftretendem Konflikt sollte ein klärendes

Gespräch über die Leistungen und die Höhe des Honorars gesucht werden. Wenn das nichts bringt, dann sollte das Mandat unverzüglich zurückgelegt und der Honoraranspruch betrieben werden.



Rechtsanwalt Michael Kutis ist Experte für Honorarrecht sowie Zivil- und Prozessrecht. 16 Jahre – von 1999 bis 2015 – war er im Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien sowie im Arbeitskreis Honorarrecht tätig. Kutis war bis 2016 Vortragender für Honorar- und Kostenrecht an der Anwaltsakademie und ist Autor zahlreicher Publikationen zu diesem Thema. kutis@phh.at.



Partner, Sebastian Mahr ist seit 2007 für die Kanzlei PHH Rechtsanwälte tätig und auf die Führung strittiger Zivilverfahren spezialisiert. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat er laufend Honorarprozesse für Kunden aus verschiedenen Branchen geführt und sich dadurch ein breit gestreutes Wissen im Bereich des Honorarrechts aneignen können. mahr@phh.at

Salzburg ordnet Raum neu

Die unlängst beschlossene Novelle zum Salzburger Raumordnungsgesetz lässt die Wogen hoch gehen und steht verfassungs- und europarechtlich auf dünnem Eis.



DR. SIEGFRIED KAINZ
Rechtsanwalt in Saalfelden
spezialisiert auf Liegenschafts-
und Immobilienrecht sowie
Grundverkehr und Raumordnung
www.kanzlei-kainz.at

Der im Juni im Salzburger Landtag beschlossene Novelle zum ROG ging eine relativ lange Vorbereitungs- und Gesetzwerdungsphase von ca. 3 bis 4 Jahren voran. Schon im Regierungsprogramm der schwarz-grünen Salzburger Landesregierung aus dem Jahr 2013 bekannte man sich zu einer umfassenden Novelle des Raumordnungsgesetzes. Dies insbesondere deswegen, da das am 1. 4. 2009 in Kraft getretene Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 die Erwartungen hinsichtlich Baulandmobilisierung, Zweitwohnsitze, etc. nicht erfüllen konnte.

Zum Begutachtungsentwurf vom Dezember 2016 gab es ca. 60 Stellungnahmen, welche vor allem von der Salzburger Anwalts- und Notariatskammer überaus kritisch ausfielen. Ins Feld geführt wurden in erster Linie verfassungsrechtliche Bedenken, bedauerlicherweise wurden Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge allerdings größtenteils schubladisiert und daher nicht eingearbeitet.

Was sind nun die Eckpunkte der Novelle, welche (grundsätzlich) am 1. 1. 2018 in Kraft tritt: gemäß §29 ROG neu werden Baulandneuwidmungen ab 1.1.2018 auf 10 Jahre befristet und würde es bei einer Nichtbebauung zu einer automatischen Rückwidmung in die sog. Folgewidmung kommen. Im ROG 2009 stellt dies noch eine Kann-Bestimmung dar, währenddessen im ROG neu daraus eine Muss-Bestimmung wird. Hinsichtlich Baulandmobilisierung führt man in §77b eine neue Abgabe, den sog. Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag, ein. Für bestehendes Bauland hat man nach 5 Jahren ab Inkrafttreten der Novelle – für den Fall der Nichtbebauung – eine am Flächenausmaß und der Lage des Baulandgrundstückes orientierte, tariflich festgelegte Abgabe zu bezahlen oder alternativ um eine entschädigungslose Rückwidmung in Grünland anzusuchen.

Zur beabsichtigten Eindämmung der Zweitwohnsitze werden im §31 sog. Zweitwohnungs-Beschränkungsgemeinden definiert, was heißt, dass die Verwendung einer Wohnung als Zweitwohnung in Gemeinden, in denen der Anteil an

Wohnungen, die nicht als Hauptwohnsitz verwendet werden, 16% des gesamten Wohnungsbestandes in der Gemeinde übersteigt, raumordnungsrechtlich beschränkt ist. Dies trifft immerhin auf 82 von 119 Salzburger Gemeinden zu. Darüber hinaus wird die bisherige Definition des Zweitwohnsitzes aufgegeben und hinkünftig an den Hauptwohnsitz und die melderechtlichen Bestimmungen angeknüpft. Insgesamt werden die Gemeinden wiederum kein brauchbares Instrumentarium zu dieser Thematik an der Hand haben und ist daher nicht verständlich, warum man sich nicht endlich zu der Einführung einer mehrfach – auch schon von Bürgermeistern – geforderten Zweitwohnsitzabgabe durchgerungen hat.

Die touristische Beherbergung/Vermietung im Kleinwohnhausbereich (nunmehr §31b Zweckentfremdung von Wohnungen) wurde im Vergleich zum Entwurf 2016 mehr oder weniger völlig gestrichen, obwohl man damit die ländlichen Tourismusregionen sowie die gesamte Immobilienwirtschaft zu Unrecht hart trifft. In den Erläuterungen zum Entwurf wurde noch darauf hingewiesen, dass die touristische Vermietung insbesondere in den Gebirgsgauen Pinzgau und Pongau weit verbreitet und akzeptiert sei. Nunmehr wird für die Streichung lapidar ins Treffen geführt, dass die Stadt Salzburg große Probleme mit Plattformen wie AIRBNB hätte. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass viele Projekte auf Basis der aktuellen Rechtslage projektiert und verkauft wurden, sich aber erst in der Umsetzung befinden und quasi vom ROG neu überholt werden, weswegen im Sinne des Vertrauensschutzes zumindest Übergangsfristen im neuen Gesetz statuiert sein müssten, was allerdings nicht der Fall ist.

Zusammengefasst bewegt sich der Landesgesetzgeber verfassungs- und europarechtlich auf dünnem Eis und wird sich aufgrund der vielschichtigen Eingriffe insbesondere in das Eigentumsrecht, in Grundrechte und auch in Unionsrecht die tatsächliche Qualität des Gesetzes erst geraume Zeit nach dessen Inkrafttreten zeigen.

ERSTE BANK **SPARKASSE**
Was zählt, sind die Menschen.

§1: DER GLAUBE AN SICH SELBST.

Mit dem s Existenzgründungspaket unterstützen wir Ihren optimalen Start für Ihre eigene Kanzlei.

erstebank.at/fb
sparkasse.at/fb

#glaubandich

Brexit: Fehlende Klarheit und eine (emotional) wichtige Emanzipation



MAG. MAXIMILIAN FLESCHE
Stv. Referatsleiter im Landes-
Europabüro Salzburg in Brüssel

Er studierte Rechtswissenschaften in Salzburg und Wien. Anschließend war er Rechtsanwaltsanwärter bei PHH Rechtsanwälte.

Das Vereinigte Königreich möchte eine „neue, tiefgreifende und spezielle Partnerschaft“ mit der Europäischen Union. „Klarheit“ hat laut der Regierung in dieser oberste Priorität. Doch die Zukunft der Beziehung und insbesondere der justiziellen Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach der Great Repeal Bill und dem darauffolgenden Austritt aus der Europäischen Union ist mehr als unklar.

Die Great Repeal Bill

Das Vereinigte Königreich möchte mit der Great Repeal Bill den European Communities Act von 1972 widerrufen. Dieser garantiert derzeit dem Europarecht Vorrang vor nationalem Recht sowie die Möglichkeit zur Implementierung von EU-Gesetzen. Gleichzeitig soll der gesamte EU-Rechtsbestand sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vor dem Austritt in nationales Recht konvertiert werden. Folgerichtig werden aber Änderungen dieser Gesetze, die durch die EU nach dem Austritt vorgenommen werden, nicht mehr übernommen bzw. angewendet. Ein tiefgreifendes Problem entsteht dadurch in Gesetzen, die eine reziproke Anwendung beinhalten. Ein Beispiel hierfür ist die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-Verordnung).

Was geschieht mit Entscheidungen, die nach dem Austritt gefällt werden?

Laut einem Positionspapier der zuständigen Task Force der Europäischen Kommission ist das Mindestanliegen, dass alle Entscheidungen, die vor dem Austritt getroffen wurden und jene die anhängig sind, auch weiterhin ihre automatische Anerkennung- und Vollstreckungseigenschaft behalten. Auch das Vereinigte Königreich hat nunmehr ein Positionspapier veröffentlicht, das dieses Anliegen unterstreicht. Doch die wichtigere Frage ist, was geschieht mit Entscheidungen, die nach dem Austritt gefällt werden?

Wenn die Brüssel-Ia-VO in nationales Recht konvertiert wird ohne eine Einigung im Austrittsabkommen über die zukünftige Zusammenarbeit zu finden, hätte dies eine enorme Asymmetrie zur Folge. Denn kein verbleibender Mitgliedstaat in der EU wäre gezwungen im Gegensatz die Gerichtsentscheidungen des Vereinigten Königreiches anzuerkennen bzw. diese zu vollziehen.

Was passiert falls die Parteien kein Abkommen zustande bringen?

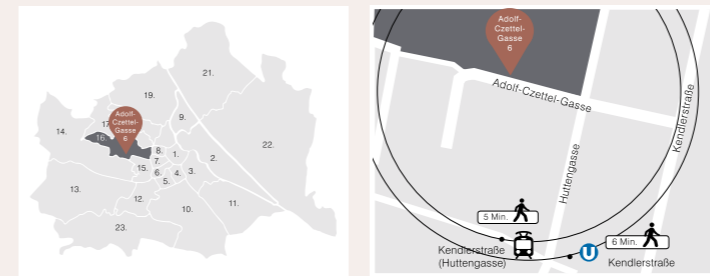
Es werden deshalb Notfallpläne ausgelotet. Falls kein Abkommen zustande kommt, könnte das Vereinigte Königreich z.B. der EFTA beitreten. Dadurch würde das Lugano Übereinkommen anwendbar, das sich ähnlich wie die Brüssel-Ia-VO, vor der Überarbeitung 2015, gestaltet. Dieses würde in der EU und den EFTA-Staaten gelten. Das Vereinigte Königreich sollte deshalb alles daran setzen im Austrittsabkommen ein neues reziprokes Rahmenwerk für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen mit der EU zu finden.

Die Emanzipation vom EuGH

Ein weiteres zentrales Anliegen des Vereinigten Königreichs ist die, emotional so wichtige, Emanzipation vom EuGH. Mit dem Austritt soll die Jurisdiktion des EuGHs für dieses enden. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das Vereinigte Königreich vermeiden möchte, dass der EuGH die Schiedsgerichtsbarkeit sowie die Rechtsdurchsetzung für das Austrittsabkommen erhält. Berechtigterweise argumentiert das Vereinigte Königreich, dass eine Streitbeilegung durch den EuGH kein faires Verfahren erlauben würde. Es schlägt deshalb u.a. Joint Committees und eigenes Schiedsgericht für das Abkommen vor. Betreffend die zukünftige nationale Rechtsprechung beabsichtigt die Regierung, es den Richtern selbst zu überlassen, ob sie die zukünftigen Entscheidungen des EuGHs in Betracht ziehen – „wie sie dies auch mit anderen Gerichtsentscheidungen auf der Welt machen können“. Klarheit und vollkommene Emanzipation sieht anders aus. Für Fragen, die übernommenes Europarecht betreffen sollen die Voraustritts-Entscheidungen als historische Rechtsprechung herangezogen werden. Daher ist für die ersten Jahre nach dem Brexit anzunehmen, dass die Gerichte die Entscheidungen des EuGHs nach wie vor als Auslegungsinstrument heranziehen werden.

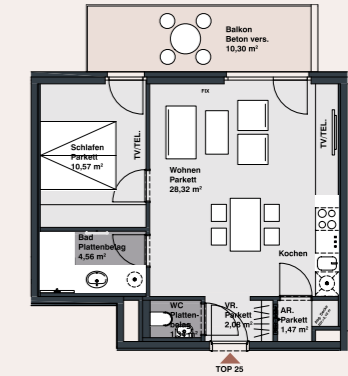
Fehlende Klarheit

Bis dato scheint noch keine Klarheit im Vereinigten Königreich über die rechtlichen Konsequenzen für Unternehmer und Verbraucher nach dem Brexit zu herrschen. London, als einer der beliebtesten Gerichtsstände weltweit, steht mit dem Austritt aus der Europäischen Union auf dem Spiel. Das Vereinigte Königreich sollte begreifen dies zu verstehen.



VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1160 WIEN, ADOLF-CZETTEL-GASSE 6

Die Semper Constantia Privatbank verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung und das entscheidende Know-how

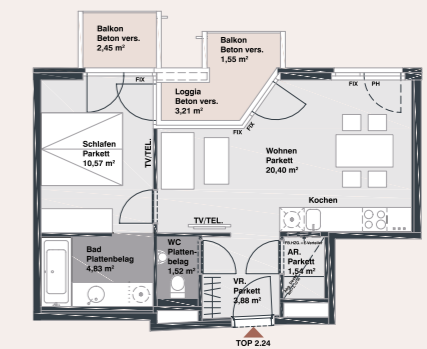


- In ruhiger Wohnlage gelegen
- Ausgezeichnete öffentliche Erreichbarkeit
- 52 Wohnungen von 43m² bis 74m²
- Werden bezugsfertig und in bester Qualität ausgestattet übergeben
- 22 Stellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch

Nähere Informationen unter:

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail vorsorgewohnung@semperconstantia.at
www.semperconstantia.at

VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1120 WIEN, DONINGASSE 8



- In hervorragender Wohnlage
- Ausgezeichnete Anbindung an das Wiener U-Bahnnetz
- 55 Wohnungen von 42 m² bis 90 m²
- Alle Wohnungen mit Balkon bzw. Loggia, Terrasse oder Eigengarten
- 32 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch

Nähere Informationen unter:

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail vorsorgewohnung@semperconstantia.at
www.semperconstantia.at

Das Presidential Pardon – Eine Selbst-Begnadigung für Donald Trump?

Stephen M. Harnik

Nemo iudex in causa sua. Oder doch?

Am 25. August 2017 sprach Präsident Trump die erste Begnadigung seit seinem Amtsantritt aus und sorgte damit erwartungsgemäß für Kontroverse. Das *presidential pardon* richtete sich an den ehemaligen Sheriff Joe Arpaio aus Arizona, der wegen Missachtung einer gerichtlichen Verfügung, die sein berüchtigtes Vorgehen gegen Latinos in Maricopa County unterbinden sollte, einer bis zu 6-monatigen Haftstrafe entgegenblickte. Arpaios drastische Praktiken gegen potentielle illegale Einwanderer hatten sich als schlicht rassistisch motiviert erwiesen. Unter anderem hatte er in seiner Funktion als Sheriff eine Zeltstadt für der illegalen Einwanderung bezichtigte Personen errichtet, in der diese trotz Temperaturen von über 45 Grad untergebracht wurden. Dort mussten die Häftlinge wüste Beschimpfungen über sich ergehen lassen und wurden gezielt erniedrigt, teilweise auch physisch misshandelt. Tatsächlich kostete die Amtszeit von Arpaio den Steuerzahler zwischen 1993 und 2015 über 140 Millionen Dollar für Anwaltsgebühren, außergerichtliche Vergleiche und Compliance-Kosten, die auf das unbeirrte Fehlverhalten des Sheriffs zurückzuführen waren. Kurz gesagt widersetzte sich Arpaio wissentlich der Anordnung eines Bundesgerichts, im vollen Bewusstsein, dass sein Verhalten strafrechtliche Konsequenzen mit sich ziehen würde – doch noch vor Verkündung des Strafmaßes sprach Trump ihn frei.

Diese Begnadigung war aus einer Vielzahl von Gründen unüblich. Erstens gewährte der Präsident das *pardon* schon zu Beginn seiner Amtszeit, während vergleichbar kontroverse Begnadigungen in der Vergangenheit zumeist erst gegen Ende einer Präsidentschaft ausgesprochen wurden. Zweitens inszenierte sich Trump gerne als Anführer, der für Recht und Ordnung steht, allerdings hatte sich Arpaio dem Rechtsstaat schamlos widersetzt. Drittens war das Verfahren noch gar nicht abgeschlossen und das Strafmaß nicht festgelegt. Viertens gehen Begnadigungen in der Regel auch Hand in Hand mit einem Ausdruck der Reue von Seiten des Beschuldigten/Verurteilten – Arpaio ließ diese völlig vermissen,

ganz im Gegenteil beharrte er auf seinem Standpunkt und Trump feierte ihn als „großen Patrioten“.

Jedoch könnte das *pardon*, über diesen Einzelfall hinaus, beunruhigende Schlussfolgerungen zulassen. Wie Professor Martin H. Redish von der Northwestern University am Tag vor der Begnadigung festhielt (bereits Wochen davor wurde öffentlich, dass Trump diese Möglichkeit in Erwägung zog), könnte dieser Schritt das erste Anzeichen einer *Tyrannis* sein. Bezugnehmend auf das *5th Amendment* der Verfassung, welches vorschreibt, dass weder das Leben, noch die Freiheit, noch das Eigentum ohne einem ordnungsgemäßen Verfahren entzogen werden dürfen, was nach Auffassung des *Supreme Courts* eine Gerichtsentscheidung durch einen neutralen Richter voraussetzt, schrieb er Folgendes: „*if the president can employ the pardon power to circumvent constitutional protections of liberty, there is very little left of the constitutional checks on presidential power.*“

Präsident Trump ist bekanntlich trickreich. Er und seine Untergebenen stehen aufgrund der Russlandkontakte seines Wahlkampfteams im Visier einer Sonderermittlungskommission, und die Weigerung, seine Steuererklärung offenzulegen ist nach wie vor wild umstritten. Ist die Begnadigung Arpaios so zu verstehen, dass er seine Vertrauten, unabhängig von den Umständen, den Händen der Justiz entziehen wird? Müssen diese also keine gerichtliche Verfolgung durch den Sonderermittler Robert S. Mueller III fürchten?

Dies führt zu einer noch komplexeren Frage. Nach einem Artikel der *Washington Post* im Juli 2017, demzufolge Präsident Donald Trump mit seinen Anwälten die Möglichkeit eines sogenannten „*Self Pardon*“ besprochen haben soll, sehen sich amerikanische Verfassungsrechtler wieder mit jener Frage konfrontiert, die zuletzt während der Präsidentschaft von Bill Clinton für Aufregung gesorgt hatte: kann sich der Präsident der USA selbst begnadigen?

Natürlich wurde damit auch die Diskussion um die derzeitigen Russlendermittlungen erneut angeheizt, im Zuge derer einige der engsten Berater und Vertrauten aus dem direkten Umfeld Trumps unter Beschuss geraten waren. Dass diese in den Genuss des „*Presidential Pardon*“ kommen können, steht außer Streit, da Artikel 2, Sektion 2 der Verfassung dem Präsidenten eine sehr weitreichende Vollmacht zur Begnadigung einräumt – lediglich der Fall des „*Impeachments*“, also der Amtsenthebung des Präsidenten ist hiervon ausgenommen.

Der wohl prominenteste Fall eines *presidential pardons* war die Begnadigung Richard M. Nixons durch seinen Nachfolger Präsident Gerald Ford, der damit den Ermittlungen zur Watergate-Affäre ein Ende setzte. Auch damals hatte sich Nixon bei seinen Anwälten über die Möglichkeit eines *self-pardons* informiert, welches diese zu jenem Zeitpunkt für zulässig hielten – allerdings nahm Nixon, auf Anraten eines Anwalts aus dem Office of Legal Counsel, davon schließlich Abstand.

In der Geschichte der USA gab es eine Reihe höchst umstrittener *pardons*, die schon so manchen Präsidenten gegen Ende seiner Amtszeit bei der Bevölkerung in Ungnade fallen ließen. So provozierte etwa Bill Clinton einen Eklat, als er am letzten Tag seiner Präsidentschaft seinen Bruder Roger, der eine Haftstrafe wegen eines Drogendelikts verbüßt hatte, sowie den exilierten Marc Rich begnadigte. Rich war Jahre zuvor aus den USA geflohen, um einer bis zu 300-jährigen Haftstrafe wegen Steuerhinterziehung und Betrugs zu entgehen. Dass zuvor Beträge in Millionenhöhe von Richs Ehefrau an die Clintons und die demokratische Partei geflossen waren, trug natürlich nicht zu einem schnellen Ende der Kontroverse bei.

Einen historischen Schritt wagte auch Präsident Jimmy Carter, der in den 70er Jahren eine Generalamnestie für alle jungen Männer aussprach, die sich der Einberufung in den Vietnamkrieg entzogen hatten. Damals musste er sich einerseits der Kritik der Veteranen und Kriegsbefürworter stellen, die in dem *pardon* eine große Ungerechtigkeit sahen, und andererseits den Vorwürfen der Kriegsgegner, weil etwa Deserteure nicht von der Begnadigung umfasst waren. Eine weitere rechtsgeschichtlich interessante Begnadigung war jene von Jefferson Davis im Jahre 1878. Carter wollte durch das posthume *pardon* des ehemaligen Präsidenten der Konföderierten Staaten eine alte Wunde in der amerikanischen Geschichte schließen. Allerdings hatte Davis die Begnadigung zu Lebzeiten (gest. 1889) immer abgelehnt, da er meinte, eine Voraussetzung für diesen Gnadenakt sei Reue – welche er sichtlich nicht verspürte („*Repentance must precede the right of Pardon, and I have not*

repented“). Auch die Frage, ob einer Begnadigung ein volles Schuldbekenntnis und aufrichtige Reue vorangehen müssen, ist bis heute nicht restlos geklärt. Besonders in Fällen, in denen schon das Ermittlungsverfahren vorzeitig durch ein *pardon* beendet wird (siehe z.B. Nixon), ist das tatsächliche Vergehen naturgemäß noch gar nicht offenkundig. Es wirkt geradezu widersinnig, der Justiz ein nicht näher definiertes Verbrechen, ohne Schuldeingeständnis des Angeklagten zu entziehen. Dennoch scheint Artikel 2 der Verfassung nach dem derzeitigen Verständnis auch diese Fälle zu umfassen.

Die höchst umstrittene Frage ob nun ein *self-pardon* zulässig sei, schien für Präsident Trump schon beantwortet, als er kurz nach dem Bericht der *Washington Post* tweetete, es seien sich alle einig, dass der Präsident die vollständige Macht („*complete power*“) habe, *pardons* zu erlassen. So einfach machen es sich die verschiedenen Rechtsexperten nicht, deren Meinungen diesbezüglich stark divergieren: Auf der einen Seite ist man vielerorts der Ansicht, die Verfassung sei wortwörtlich zu interpretieren und mangels einer explizit anderslautenden Regelung müsse man davon ausgehen, dass die Selbstbegnadigung zulässig sei. Dem halten Experten der anderen Seite jedoch allgemeine Rechtsgrundsätze, wie das „*nemo iudex in causa sua*“-Prinzip („Niemand darf Richter in der eigenen Sache sein“) und das Konzept der „*checks and balances*“, also der wechselseitigen Kontrolle der Staatsgewalten, entgegen. Das linguistische Argument, demzufolge man per definitionem nur einer anderen Person etwas *gewähren* kann („*to grant Reprieves and Pardons*“) – nicht aber sich selbst – erscheint ebenfalls überzeugend. Zuletzt spricht auch nach der Verfassungssystematik einiges gegen die Zulässigkeit des *self-pardons*, das andernfalls in einem verwirrenden Konflikt zu dem Zusatz „*except in Cases of Impeachment*“ – die Ausnahme von der umfassenden Begnadigungskompetenz im Falle eines Amtsenthebungsverfahrens – stünde.

Wie auch schon in *The Economist* vom 25. Juli festgehalten, besteht eine Variante, die Trump zweifellos in den Genuss einer Begnadigung kommen ließe: Er könnte, gestützt auf das 25. Amendment, seine vorübergehende Amtsunfähigkeit erklären, sich anschließend von Vize-Präsident Mike Pence begnadigen lassen, und schließlich wieder das Amt des Präsidenten an sich ziehen. Dies wäre jedoch selbst für die Trump-Administration ein gewagter Schritt, der im Endeffekt erst recht wieder in einem *Impeachment*-Verfahren – sowohl gegen Trump, als auch Pence – enden könnte.

Ich möchte mich sehr herzlich bei meinem Praktikanten Jakob Marboe für seine Mithilfe bedanken.



STEPHEN M. HARNIK ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

Wer profitiert von einem effizienten Rechtsanwalt?

DER PREIS DER EFFIZIENZ: Datenbank-Barauslagen und die Kopierkosten-Lehre im Zeitalter des papierlosen Akts.



MAG. PETER MELICHAREK, RECHTSANWALT
setzt als Spezialist für Streitiges Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht nicht nur auf innovative digitale Lösungen im eigenen Kanzlei-Alltag, sondern investiert auch selbst in LegalTech- und Blockchain-Unternehmen.

Kaum ein zivilprozessualer Nebenschau- platz beschäftigte die Anwaltschaft dermaßen, wie der Barauslagenersatz (z. B. Kopierkosten). Einerseits war die Höhe umkämpft, und EUR 1,- pro Seite bezeichnete der Präsident der Wiener RAK 2009 als „echte Abzocke“ (wenn an das Gericht zu entrichten). Doch wir ändern uns alle mit den Zeiten. Im August 2014 veröffentlichte der Arbeitskreis Honorarrecht des ÖRAK seine Empfehlung: „Schwarz-Weiß Kopien EUR 1,- zzgl. USt. ...“. Es geht dabei nicht (nur) um Barauslagen oder verdeckte Vergütungen, sondern um beruflichen Ethos und um Qualitätsansprüche.

Barauslagen, Honorar und Kosten

Der Widerspruch zwischen Rechtsprechung („Kanzleiinterne Kopierkosten sind keine Barauslagen ... [sondern] allgemeiner Kanzleiaufwand“, LG Salzburg 21 R 207/14h) und Anwälten („aus § 12 Abs 2 RAO ergibt sich klar, dass es einen grundsätzlichen Anspruch gibt, Kopierkosten zu verrechnen“, RAK Wien 27.8.2013) ist aufzulösen, indem man präzise unterscheidet. Der Honoraranspruch besteht nur zwischen Anwalt und Klienten, der Kostenersatz zwischen Klient und dessen Gegner. Das Honorar fußt auf einer vertraglichen Anspruchsgrundlage, es ist prinzipiell frei zu vereinbaren und auch Barauslagen richten sich danach. Der Kostenersatzanspruch basiert auf dem Gesetz und oftmals wird ein pauschaler Aufschlag zugesprochen, der auch Barauslagen abdecken soll.

Die neue Leistungserwartung

Viele Anwälte sind einem Preisdruck ausgesetzt und beobachten ein „commodities trickling-down“: Klienten sind viel besser informiert als früher, und für automatisierbare Leistungen gibt es weniger Budget. Wo neue technische Lösungen eingreifen und z. B. Rechtsrecherchen immens beschleunigen, will der Klient nicht für unproduktive Stunden in herkömmlicher Arbeitsweise zahlen. Daher findet gerade ein spürbares Umdenken bei Stundensatz-Vereinbarungen statt. Barauslagen hingegen ersetzt der Klient gerne, denn es würde als unfair emp-

funden, wenn der Anwalt mit eigenem Kapital im fremden Interesse arbeiten müsste.

Was ist Know-how wert?

Vom Rechtsanwalt wird erwartet, die Sachverhaltsinformationen vollständig im Akt zu haben, und für Unkenntnis des Rechts haftet er (RS0038663), weil er Sachverständiger für Rechtsfragen ist. In der Gerichtspraxis werden SV zunehmend Barauslagen für „Kopien, RDB, Datenbanken“ zugesprochen (BVwG W132 2108768-1/41Z), und dieser Ansatz ist sachgerecht. Es empfiehlt sich, in die Honorarvereinbarung einen Barauslagenersatz für fallbezogene Datenbank-Abfragen aufzunehmen.

Revisionssicherheit

Spätestens 2020 wird mit der „Justiz 3.0“ die Zeit vorbei sein, als Anwälte mit einem Trolley voll Akten zu Gericht pilgerten. Vorbei ist auch die Zeit, als man in Bibliotheken saß, Kommentare wälzte, Kopien anfertigte und Barauslagen generierte. Das Pendant eines traditionellen Papierakts ist heute ein elektronischer Akt, und von jeder Kanzlei wird erwartet, dass sie nicht nur auf das RIS, sondern auch auf die Profi-Datenbanken (eLibrary des Verlag Österreich, RDB, LexisNexis, Lindeonline usw.) zugreift. Große deutsche Wirtschaftskanzleien nutzen jetzt schon ein (aus Österreich stammendes) Quellenrecherche-Tool, um ihre Files mit den Datenbank-Fundstellen zu verlinken und überprüfbar zu gestalten.

Vorsprung durch Technik

In einer Welt der zunehmenden Transparenz lässt sich nicht vertreten, Datenbank-Abfragen dienen nur „der eigenen Absicherung“. Ein vollständiges Bild der Rechtslage ist genauso wichtig wie vollständige Aktenkenntnis, denn digitale Datenbanken- und RIS-Recherche-Tools decken falsche Zitate in wenigen Sekunden auf. Wer den technischen Vorsprung nützt, wird seinen Klienten einen guten Dienst erweisen: Die Kosten für Online-Dienste werden durch anwaltliche Effizienzsteigerung und messbar gesteigerte Erfolge mehr als wettgemacht.



DER NEUE VOLVO XC60.

Hochwertiges Interieur aus natürlichen Materialien kombiniert mit innovativsten Technologien wie Pilot Assist, City Safety, aktives Fahrwerk mit Luftfederung und vieles mehr, erwarten Sie im neuen Volvo XC60.

JETZT PROBEFAHREN



VOLVOCARS.AT

Kraftstoffverbrauch: 2,1 – 7,7 l/100 km, CO₂-Emissionen: 49 – 176 g/km. Symbolfoto. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: Juni 2017.

Flexible Fortbildung fürs Fach

Neues Service: AWAK-Seminare online besuchen

W Begleitendes Lernen – Chance, aber auch Herausforderung für intensive, fordernde Berufe, wie jenen des Rechtsanwalts. Zwischen Gericht, Beratung und Kanzlearbeit finden sich engagierte, zielstrebige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oft in einer Zwischmühle wieder. Die Kanzlei oder den sorgfältig gepflegten Klientenstamm will man keinesfalls vernachlässigen, gleichzeitig erfordern die eigenen Kompetenzen ständige Weiterentwicklung, um den steigenden Qualitätsansprüchen zu genügen.

Das Problem ist also Zeit und Flexibilität. Hier hilft die Anwaltsakademie mit einem neuen Service, das eine selbstbestimmte Teilnahme an den Fortbildungsangeboten ermöglicht: Webcasts. Statt zu einem fixen Termin an einem fixen

Ort zu erscheinen, kommt das Seminar nun zum Rechtsanwalt in die Kanzlei, unterwegs ins Hotelzimmer oder nach Hause.

Ort und Zeit hindern also nicht mehr daran sich fortzubilden. Dazu kommen weitere Effizienzsteigernde Faktoren: weniger Terminstress und geringere Kosten, weil z.B. Anreise und allfällige Übernachtungen entfallen. Für Menschen, die eine vertraute Atmosphäre bevorzugen, bringen Webcasts auch einen besseren Lernerfolg.

Die Vorträge der AWAK-Referenten wurden in hochwertiger Qualität produziert und sind mit allen gängigen Endgeräten abrufbar. Sie dauern in der Regel zwischen 20 Minuten und 50 Minuten, können beliebig unterbrochen, an anderer Stelle wiederholt oder fortgesetzt werden. Ab Freischaltung ist jeder Webcast 60 Tage lang jederzeit verfügbar.

Natürlich ist ein Webcast auch eine perfekte Ergänzung zum Besuch der Präsenzveranstaltung. Derzeit werden Webcasts zu folgenden Themen angeboten:

Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern und Partnern

Modul I: Grundlegende Aspekte der Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

Modul II: Unterhaltsrecht: Ehegatten und eingetragene Partner

Modul III: Kindesunterhaltsrecht

Modul IV: Unterhaltsvereinbarungen und Unterhaltsdurchsetzung

Beendigung von Mietverhältnissen

Modul I: Miete, Pacht, Prekarium – Unterscheidung grundlegender Aspekte zur Beendigung

Modul II: Grundlegende Aspekte der Rechtsprechung zur Kündigung

Modul III: Räumungsklage § 1118 ABGB, Auflösung § 1117 ABGB; Untergang § 1112 ABGB

Modul IV: Mietzinsminderung

Erbrecht

Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (Überwiegend Inkrafttreten mit 1.1.2017)

Strafrecht

Strafrechtsänderungsgesetz 2015 und Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016

Kapitalmarkt

Marktmissbrauchsrecht – Das neue Kapitalmarktrechtliche Sanktionsregime: Änderung im Börsengesetz 2016

Arbeitsrecht

Modul I: Ausgewählte Neuerungen im Arbeitsrecht

Modul II: AVRAG-Novelle/Arbeitsvertragsklauseln Neu

Modul III: Gleichbehandlung/Diskriminierung/Mobbing

Modul IV: Beendigung von Arbeitsverhältnissen – Aktuelle Judikatur und ausgewählte Fragen

Bleiben Sie up to date – wann und wo Sie wollen:
www.awak.at

UNION GLASHÜTTE/SA.

DEUTSCHE UHRMACHERKUNST. 1893



VOM TRAUM ZU FLIEGEN,
DEM KLANG DER MOTOREN
UND DEM TICKEN DER ZEIT.



BELISAR
PILOT CHRONOGRAPH

www.union-glashuette.com

NEU!

fortbildung.awak.at
ANWALTSAKADEMIE

WEBCASTS

DER ANWALTSAKADEMIE

SIE ENTSCHEIDEN, WO UND WANN SIE SICH FORTBILDEN

Entschleunigte Feinfühligkeit, forsche Damenpranke

DG- und RCA/Sony Editionen zur Erinnerung an Stefan Askenase und Ania Dorfmann



PETER COSSÉ

ist gebürtiger Leipziger.
Studium der Philosophie und
Soziologie in Frankfurt und Salzburg.
Musikkritiker u. a. für „Klassik heute“,
„Fono Forum“, „Neue Musikzeitung“,
„Opernwelt“, „Österreichische Musik-
zeitschrift“, „Neue Zürcher Zeitung“,
„Frankfurter Rundschau“,
„Tagesspiegel Berlin“, „Standard“ etc.
Seminarartigkeit an mehreren
Hochschulen.

Noch in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts konzertierte der aus dem galizischen Lemberg stammende Pianist Stefan Askenase regelmäßig in den europäischen Konzertsälen. Das ältere Publikum hatte den Chopin-Interpreten gleichsam abonniert, bei den Jüngeren und im abgehobenen Kreis des deutschsprachigen Kritiker-nachwuchses galt der zierliche belgisch-polnische Stefan Askenase, Schüler von Theodor Pollak und Emil von Sauter, als Vertreter einer schläfrigen, konservativen Handhabe. Als ein leibhaftiges Fossil vergangener Chopin-Stilistik. Es ist an der Zeit, Abbitte zu leisten! Denn die Einspielungen, die Askenase nach dem Zweiten Weltkrieg für die Deutsche Grammophon vorgelegt hat, zeigen das Wirken und Weben eines Klavialchemisten von sozusagen entschleunigter Feinfühligkeit. Chopins Klavierkonzerte op. 11 und op. 21, die Préludes op. 28 und in besonders delikater und besinnlicher Weise die Serie der Nocturnes sind für mein Empfinden kaum je so zart, so silbern-durchsichtig ausgeleuchtet und moderat in Bewegung gehalten worden wie in diesen auch aufnahmetechnisch hochwertigen Mono-Aufnahmen. Allein der zweite Satz des f-Moll-Konzerts ist ein Lehrstück, wie es einem Pianisten gelingen kann, auf einem „Schlaginstrument“ wie dem Klavier geradezu selbstvergessen zu „singen“, sich aus der Welt des Alltäglichen und Unangenehmen zu verabschieden und dennoch dicht am Ohr des Hörers seine Botschaft zu verkünden. Im Alter von 99 Jahren verstarb Askenase 1985 in Bonn. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass Martha Argerich, aber auch André Tschaikowsky und Mitsuko Uchida zu seinen Schülern zählten. Stücke von Mozart, Schubert, Smetana und Liszt ergänzen das reiche Chopin-Repertoire.

Ein ähnliches mediales Schicksal wie Askenase ereilte die aus Odessa stammende Pianistin Ania Dorfmann (1899–1984). Allein ihre packende, ungemein forschende, in manchen Passagen etwas holprig-brillante Aufnahme des C-Dur-Konzerts von Beethoven (op. 15) unter der ebenso drängenden, ja unwirschen Leitung von Arturo Toscanini ist in den Zeiten der Langspielplatte im europäischen Katalog geblieben. Nun hat man bei Sony alle RCA-Einspielungen der angriffs-lustigen, auf intelligente Weise nach dem musikalisch Rechten und fahndenden Musikerin veröffentlicht. Die neun CDs wurden in der Hüllengestaltung den einstigen LP-Veröffentlichungen angenähert, so sind sie auch graphisch

Dokumente einstiger Schallplattenästhetik. Ania Dorfmann, die in frühester Jugend mit Jascha Heifetz musiziert hat, ist in dieser bestens kommentierten Edition mit Sonaten von Beethoven, mit Klavierkonzerten von Mendelssohn (Nr. 1) und Grieg, mit Werken von Schumann wie dem „Carnaval“, mit sämtlichen „Liedern ohne Worte“ von Mendelssohn und Kompositionen von Chopin, Liszt, Ravel und Menotti zu erleben.

Stefan Askenase – *The complete 1950s Chopin Recordings* (DG 477 5242 / 7 CD)
Ania Dorfmann – *The Complete RCA Album Collection* (RCA / Sony 88985390102 / 9 CD)

Verständnis, Hingabe, Erklärung Die Sopranistin Sena Jurinac mit Liederzyklen von Robert Schumann.

Carlos Kleiber rühmte Sena Jurinac' Darstellung der Marschallin im „Rosenkavalier“ als „sensational“, mehr noch: eine sängerisch-schauspielerische Leistung für die Ewigkeit. „die Sena“, wie die 1921 im „jugoslawischen“ Travnik geborene Sängerin liebend und wertschätzend vom Publikum der Wiener Staatsoper genannt wurde, ist als Liedsängerin im Schatten berühmter Kolleginnen wie Christa Ludwig oder Elisabeth Schwarzkopf zweifellos verkannt worden. Ihre beiden Schumann-Interpretationen aus dem Jahr 1954, die im Wiener Konzerthaus produziert wurden und einst bei Westminster (WL 5345) erschienen sind – diese Interpretationen sind den Verehrern der Künstlerin, vor allem aber allen Süchtigen nach meisterhafter Liedgestaltung durch eine Hänssler-Initiative wieder zugänglich. Es gelingt ihr, singend jede Silbe, jede Wortwendung und letzten Endes das gedankliche und emotionale Ganze zur Sprache zu bringen. Man muss heute schon weit in der weiblichen Sängerrunde recherchieren, um auch nur annähernd Vergleichbares im Bereich der Lied-Interpretation ausfindig zu machen.



Schumann:
Liederkreis op. 39, Frauenliebe und Leben op. 42;
Sena Jurinac /Sopran, Franz Holetschek /Klavier
(HänsslerCS PH 17042)



SEMINARE für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen

SEMINARE 2. HALBJAHR 2017

Fristen-Intensivkurs, Wien Beginn 18.09.2017
Kurrentien-Grundseminar, Wien Beginn 21.09.2017
Einführungseminar, Wien Beginn 27.09.2017
Insolvenzverfahren, Aufbaueminar, Wien am 03.10.2017
Geldwäsche „Was der/die Kanzleimitarbeiter/in wissen muss“, Salzburg am 06.10.2017
Grundbuch (Brush-Up),
Wissensauffrischung, Wien am 17.10.2017
Grundbuch (Brush-Up),
Wissensauffrischung, Graz am 19.10.2017

Verfahren Außer Streitsachen, Aufbaueminar, Wien am 07.11.2017
Kosten-Aufbaueminar, Wien Beginn 08.11.2017
Strafrecht-Update, Wien am 09.11.2017
Zivilverfahrensrecht, Aufbaueminar, Wien Beginn 16.11.2017
Grundbuch III, Aufbaueminar, Wien Beginn 27.11.2017
Firmenbuch III, Aufbaueminar, Wien am 28.11.2017
Liegenschafts-/Vertrags- u. Immobiliensteuerrecht
„Vom Kaufvertrag zum Grundbuch“, Wien am 05.12.2017

Weitere Seminare in Vorbereitung
Änderungen vorbehalten

Anmeldungen:

www.rechtsanwaltsverein.at oder
Mail: office@rechtsanwaltsverein.at

Preisermäßigung für Mitglieder
Details zur Mitgliedschaft und zum Beitritt:
www.rechtsanwaltsverein.at/beitrittsformular.html

ÖSTERREICHISCHER
RECHTSANWALTSVEREIN
1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2
Tel.: (01) 535 02 00; Fax: (01) 535 02 00 - 15



JuraPlus

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

«Prozessfinanzierung»

Praxisseminar für Anwältinnen und Anwälte

15. November 2017, 14.00 bis 17.30 Uhr
Park Hyatt, Zürich

Interessierte melden sich bitte unter:
office@jura-plus.ch

Schutz personenbezogener Daten

Ab 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Darin sind u. a. umfassende Informations- und Betroffenenrechte bzw. -pflichten geregelt, je nachdem aus welchem Blickwinkel man es betrachtet. Die meisten Betroffenenrechte sind nicht wirklich neu. Aufgrund der damit verbundenen Strafdrohungen auf Basis der DSGVO erlangen die Rechte der Betroffenen jedoch neue Bedeutung.

Es ist zu erwarten, dass einerseits die Verantwortlichen mehr auf deren Einhaltung achten, aber auch die Betroffenen häufiger von ihren Rechten Gebrauch machen werden. Eines der deklarierten Ziele der Europäischen Union war die Stärkung und Präzisierung der Rechte der betroffenen Personen. Aus Sicht der Betroffenen macht eine Verschärfung der Informations- und Betroffenenrechte bzw. der relevanten Sanktionen Sinn, da ihnen bisher Auskünfte manchmal nicht oder teilweise nur halberzogen erteilt wurden. Manchmal fehlt es auch an der notwendigen Transparenz. Nicht immer werden Betroffene auf einfache und transparente Weise über die Verarbeitung ihrer Daten informiert. Vielen Betroffenen ist oft völlig unklar, welche ihrer Daten wie verarbeitet werden. Die allseits beliebten Kundenkarten werden häufig zum Profiling (darunter versteht man eine automatisierte Verarbeitung [Auswertung] personenbezogener Daten) genutzt, das Rückschlüsse auf das Verhalten, die Gesundheit, Gewohnheiten usw. des Kunden zulassen, welche der Betroffene eigentlich gar nicht preisgeben wollte. In welchem Ausmaß die Daten tatsächlich verarbeitet oder weitergegeben werden, ist also nicht immer bekannt. Nicht nur der Ausbau der Betroffenenrechte, der Informationspflichten, sondern auch die Pflicht zur datenschutzfreundlichen Voreinstellung („Privacy by Default“) wird dazu beitragen, mehr Kontrolle über die eigenen Daten (wieder) zu erlangen. Danach darf etwa eine Einwilligung zur Verwendung der Daten für (konkret zu benennende) Werbezwecke auf einer Internetseite oder bei einem Webshop nicht von vornherein als „akzeptiert“ angekreuzt sein. Der Betroffene soll selbst durch aktives Tun entscheiden können, ob er einer bestimmten Verwendung seiner Daten zustimmt oder aktiv von der datenschutzsichersten Einstellung abweichen will.

Erheblicher Aufwand für Unternehmer

Aus Sicht des Unternehmers ist die Umsetzung der DSGVO allerdings mit erheblichem Aufwand verbunden. Neben etwa der Pflicht zur Führung eines Datenverarbeitungs-Verzeichnisses, der oft herausfordernden Erfüllung der Anforderungen an die Daten- und damit auch IT-Sicherheit oder der Überprüfung sämtlicher Einwilligungserklärungen und datenschutzrelevanter Verträge, müssen ausrei-

chende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Betroffenenrechte zeitgerecht erfüllt werden können. Betroffenenrechte sind das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung (erweitert um das Recht auf Vergessenwerden) sowie das Recht auf Einschränkung, das Recht auf Datenübertragung und das Widerspruchsrecht. Der Verantwortliche hat der betroffenen Person, je nachdem welches Betroffenenrecht in Anspruch genommen wurde, alle relevanten Informationen – und diese können sehr umfangreich sein – unverzüglich, grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zur Verfügung zu stellen. Unternehmen, die im größeren Ausmaß mit personenbezogenen Daten zu tun haben, werden ohne entsprechende automatisierte technische Lösung diese Aufgabe nicht erfüllen können. Aber auch Unternehmen, die keine großen Mengen personenbezogener Daten verarbeiten, müssen sich vorab Gedanken darüber machen, wie entsprechende Anfragen erfüllt werden können, um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, was natürlich mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden sein wird. Aber auch die zukünftige Nachweispflicht einer (informierten) Einwilligungserklärung kann in der Praxis mit erheblichen Herausforderungen verbunden sein. Wer einen Newsletter an seine Kunden versenden möchte, muss bei Bedarf nachweisen können, dass er über die entsprechenden (informierten) Einwilligungen verfügt. Bei einer Onlineanmeldung wird das keine große technische Herausforderung sein. Wer aber seinen Newsletter manuell füttert – etwa weil er persönlich eine Visitenkarte erhalten hat – der wird einen entsprechenden Nachweis nicht (immer) erbringen können.

Achtung: Newsletter

Ein Problem wird sich häufig auch bezüglich bestehender Newslettersysteme ergeben, weil hier zwar meistens Einvernehmen mit dem Betroffenen über die Zusendung erzielt wurde, aber kein Nachweis über die informierte Einwilligung erbracht werden kann. Es wird daher bei Bedarf empfohlen, möglichst rasch entsprechende schriftliche Bestätigungen nachzuholen, um nicht ab 25. Mai 2018 auf seinen Newsletter verzichten zu müssen. Es kommt also viel Arbeit auf Unternehmen und andere Verantwortliche zu.



RA Mag. Gerald Mair
Rechtsanwalt in Wien
und Gründungspartner der
vorrangig auf IP-/IT-Recht und
Datenschutz spezialisierten
Kanzlei Pendl | MAIR.
mair@pm-law.at

Für Perfektionisten gemacht. Für jedermann perfekt!



Dominic
Thiem
powered by



The Power to Surprise

Ein erstklassiger Gefährte. Mit Allradantrieb aus Österreich.

Dynamisch, agil und unglaublich kraftvoll – voll gepackt mit SUV-Power und höchstem Fahrkomfort ist der Kia Sorento der perfekte Begleiter. Sein stilvoller Auftritt besticht mit hochwertigen Materialien und ausgeklügelter Spitzentechnologie: vom autonomen Bremssystem AEB über die 360 Grad-Kamera bis hin zu modernster Bluetooth-Konnektivität und leistungsstarken Motoren der neuesten Generation. Die kraftvolle Straßenpräsenz weiß auch Tennisprofi Dominic Thiem zu schätzen – der Spitzensportler setzt voll und ganz auf seinen starken Partner: den Kia Sorento.

CO₂-Emission: 174-149 g/km, Gesamtverbrauch: 5,7-6,6 l/100km

Symbolfoto. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. *) 7 Jahre/150.000km Werksgarantie.

ABGB Taschenkommentar mit EheG, EPG, KSchG, ASVG und EKHG

Der Taschenkommentar zum ABGB und zu wichtigen Nebengesetzen (EheG, EPG, EKHG, KSchG, ASVG) setzt in der vierten Auflage die bewährte praxisorientierte Schnellinformation fort. Der Kommentar besticht durch die schnelle Verfügbarkeit und die hohe Aktualität der gebotenen Information. Im Vordergrund steht eine möglichst kurze und umfassende Information über die aktuelle Rechtslage durch verlässliche Wiedergabe des Meinungsstands in der Judikatur in besonders übersichtlicher Form.

Die 4. Auflage enthält ua die Novellen im Erbrecht (Erbrechtsänderungsgesetz), im Sachwalterrecht (2. Erwachsenenschutz-Gesetz) und weitere wichtige Aktualisierungen in Gesetzgebung und Judikatur. Auch das IRÄG 2017 ist am derzeitigen Stand berücksichtigt, ein Online-Update folgt unmittelbar nach Beschluss.

Die Herausgeberschaft wurde vom Senatspräsidenten des OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr übernommen, der die bisherige Linie des Kommentars weiter entsprechend den Bedürfnissen der Praktiker fortführen und ausbauen wird.

Herausgeber: Schwimann/Neumayr



Subskriptionspreis
bis 30.9.2017: € 220,-
Preis ab 1.10.2017: € 275,-
4. Auflage | Wien 2017
ca. 1.776 Seiten
Best.-Nr. 31073004
ISBN 978-3-7007-6872-2

Erscheint Ende September 2017

JETZT BESTELLEN!

E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at
Preis inklusive BuchPlus-Online-Version zur 4. Auflage. Der Zugang zur Online-Version
ist bis zum Erscheinen der nächsten Neuauflage des Printwerks gültig.



Dr. Franz Brandstetter ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“ (Lexis Nexis). In anwalt aktuell gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.
www.franzbrandstetter.at

Halbzeit

Für die Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung verbleiben noch etwa neun Monate. Es ist Zeit eine erste Zwischenbilanz zu ziehen.

In Österreich wurde das Datenschutzgesetz beschlossen, das ebenso wie die EU Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten wird. In Europa hat die aus den nationalen Datenschutzbehörden bestehende „Artikel-29-Arbeitsgruppe“ eine Guideline für Datenschutzbeauftragte und für Daten Portabilität verabschiedet und eine Guideline für die Datenschutzfolgeabschätzung vorgelegt. Die Umsetzung ist in zahlreichen Unternehmen bereits in vollem Gange.

Es sind Verfahrensverzeichnisse zu erstellen, Datenschutz-Strategien zu erarbeiten, Zustimmungserklärungen zu überarbeiten und Prozesse neu aufzusetzen. Mittlerweile gibt es dazu auch ein breites Angebot an Aus- und Weiterbildung. Für die Spätentschlossenen, die sich noch nicht aufgerafft haben in die neue Datenschutzwelt einzutreten, wird die Zeit zur Umsetzung allerdings bereits sehr knapp. Wer noch nicht begonnen hat, sollte keinen weiteren Tag mehr zuwarten. Es ist viel zu tun!

CONTRACT CREATOR “... the future of legal service”*

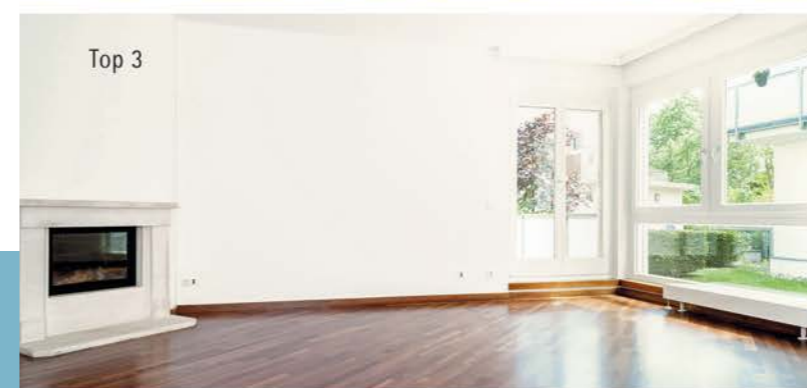
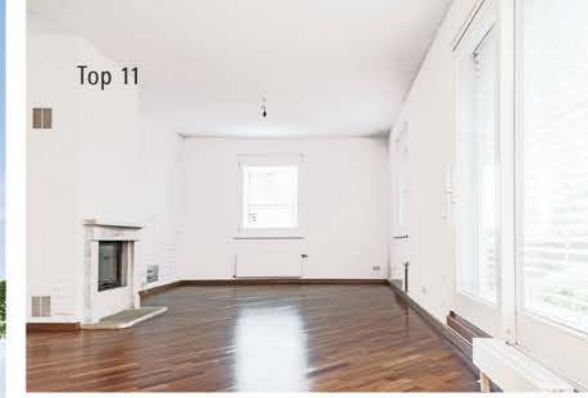
Software basierte Vertragserrichtung für Rechtsanwälte und Notare

- arbeitet mit Ihren eigenen Vertragsvorlagen und Templates
- ermöglicht Ihren Mitarbeitern, widerspruchsfreie und vollständige Verträge mit wenigen Klicks zu erstellen
- nützt Ihr Know-How optimal und sichert Ihr Wissen
- ist schnell und kann als “Software as a Service” unkompliziert in Ihrer Kanzlei eingesetzt werden
- reduziert Haftungsrisiko und spart Zeit und Geld

Richard Susskind, Tomorrow's Lawyers, Oxford University Press 2013



Die Vertragserrichtungssoftware mit
“WENN UND ABER”



LEBENSTRAUM



HOCHWERTIGE EIGENTUMSWOHNUNGEN IN WIEN-DÖBLING 1190 Wien, Zuckerandlgasse 23: 57 bis 130 m² mit Garten, Terrasse/Balkon

4 Eigentumswohnungen von 57 bis 130 m² mit Garten, Terrasse/Balkon, 2-4 Zimmern, Alarmanlage, Parkettböden, Fußbodenheizung, Markenküche und Marmorbad. In der Anlage befinden sich ein Indoor-Pool, Wellnessbereich mit Sauna und Dampfbad sowie eine Tiefgarage. Die Zusammenlegung zweier Apartments ist möglich (Top 10 & 11 und Top 2 & 3). Traumlage: Pötzleinsdorfer Höhe, erstklassige Wohngegend; KP: ab Euro 343.000



Hubert Hinterhofer / Babek Peter Oshidari (Hrsg.)
„System des österreichischen Strafverfahrens“

Das Buch ist das gemeinsame Produkt eines mit Strafsachen befassten Richters des OGH und eines Vertreters der Strafrechtswissenschaft. Es verbindet die Vorzüge eines Lehrbuches mit denen eines Kommentars. Zahlreiche didaktische Elemente erleichtern das Erfassen der zentralen Auslegungslinien des österreichischen Strafverfahrensrechts. Mithilfe einer klaren Systematik werden die dogmatischen Grundlagen dieses Rechtsgebietes aus praktischer und wissenschaftlicher Sicht anschaulich vermittelt.

842 Seiten, 2017
(EUR 120,- / ISBN 978-3-214-07669-6)



Helfried Bauer / Peter Biwald / Karoline Mitterer / Erich Thöni (Hrsg.)
„Finanzausgleich 2017“ – Ein Handbuch mit Kommentar zum FAG 2017
Öffentliches Management und Finanzwirtschaft Band 19

Der Finanzausgleich ist ein zentrales Handlungsfeld innerhalb jedes Bundesstaates, bei dem es gilt, die öffentlichen Aufgaben und Ausgaben, Verwaltungsreformen und die Verteilung der Einnahmen zu verknüpfen. In diesem Handbuch zum Finanzausgleichssystem wird ein umfassender Kommentar zum Finanzausgleichsgesetz 2017 geboten. Darüber hinaus werden die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der bisherigen Regelungen des Finanzausgleichssystems analysiert sowie Reformbereiche beleuchtet.

619 Seiten, gebunden
(EUR 48,80 / ISBN: 978-3-7083-1162-3)

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaltaktuell.at)
Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN: RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:
- Dr. Benedikt Wallner
- Dr. Siegfried Kainz
- Mag. Maximilian Flesch, Brüssel
- Mag. Peter Melicharek

- Stephan M Harnik
- Mag. Gerald Mair
- Dr. Michael Kutis
- Dr. Sebastian Mahr

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG,
5020 Salzburg, Österreich,
Linzer Bundesstraße 10,
Tel.: + 43/(0) 662/651 651,
Fax: + 43/(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaltaktuell.at
Internet: www.anwaltaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,
5300 Hallwang
Auflage: 30.000 Exemplare

anwalt aktuell
ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Bücher im Juni

NEU IM REGAL. Europarecht / Strafverfahrensrecht / StPO Kommentar
Rechtsmittelverfahren / Finanzausgleich / Für ein anderes Europa



Stephan Breitenmoser / Robert Weyeneth (Hrsg.)
„Europarecht“ – Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz-EU

Das Europarecht befindet sich – wie gerade auch die Ergänzungen in der Neuauflage des vorliegenden Buches deutlich machen – in einem steten und raschen Wandel. Dies zeigt sich zum einen in der zunehmenden Abfolge von Änderungsverträgen, die mit der Einheitlichen Europäischen Akte (1986) sowie den Verträgen von Maastricht (1992), Amsterdam (1997), Nizza (2001) und Lissabon (2007) zu einem immer engeren Zusammenschluss der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) geführt haben; zum anderen steigt die Zahl der Rechtsakte und Gerichtsurteile im Rahmen der EU weiter stark an und nimmt deren Bedeutung auch für Staaten ausserhalb der EU zu. Angesichts der weder gradlinig noch automatisch verlaufenden europäischen Integration ist die Rückbesinnung auf die allgemeinen Grundlagen und Grundsätze, auf denen die EU aufbaut, umso wichtiger.

3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017
(EUR 26,56 / ISBN: 978-3-03751-889-2)



Schmölzer / Mühlbacher (Hrsg.)
„StPO Kommentar“ – Band 2: Haupt- und Rechtsmittelverfahren

Ziel dieses Kommentars zur Strafprozessordnung ist eine fundierte und dennoch kompakte Darstellung verfahrensrechtlicher Bestimmungen für die Bedürfnisse der Strafrechtspraxis. Auch in der Fortsetzung des Werkes lassen die Autoren, die selbst als Richter und Staatsanwälte in allen Instanzen mit dem Strafrechtsalltag konfrontiert sind, ihre daraus gewonnenen Erfahrungen in den Kommentar einfließen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf eine praxistaugliche Aufbereitung der Nichtigkeitsgründe gelegt. Band 2 behandelt die §§ 210 bis 296a StPO und umfasst damit das gesamte Haupt- und Rechtsmittelverfahren, beginnend mit der Anklage über die Hauptverhandlung und das Urteil bis zu den Vorschriften über Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung. Der StPO-Kommentar wird als BuchPlus herausgegeben. Dies bedeutet, dass Sie zusätzlich zum gedruckten Werk Zugang zur BuchPlus-Online-Version erhalten.

606 Seiten
(EUR 119,- / ISBN 978-3-7007-6762-6)



Hennette Stéphanie / Piketty Thomas / Sacriste Guillaume / Vauchez Antoine
„Für ein anderes Europa“ – Vertrag zur Demokratisierung der Eurozone

Wie lässt sich die populistische Welle eindämmen, die unsere Demokratien zu destabilisieren droht? Wie lässt sich ein Auseinanderfallen der Europäischen Union verhindern? Thomas Piketty und seine Mitstreiter plädieren für die Demokratisierung der Eurozone, damit Europa wieder zu dem wird, was es sein sollte: ein Projekt, das den Wohlstand der Vielen mehrt und nicht den der Wenigen. Dieses Buch entwirft und begründet einen Vertrag, mit dem eine parlamentarische Vertretung der Eurozone geschaffen würde, um die Bürger einzubinden, den Interessen der Mehrheit Gehör zu verschaffen und das Auseinanderdriften Europas zu stoppen – für ein anderes, ein optimistisches Europa. 170 Seiten
(EUR 10,- / ISBN 978-3-406-71496-2)



Foto: © Ventone

Schön ab Größe 42

- EILEEN FISHER
- MARINA RINALDI
- SALLIE SAHNE, YOEK,
- ELEMENTE CLEMENTE
- PERSONA
- ELENA MIRO
- IGOR DOBRANIC
- ANNETTE GOERTZ
- GUDRUN GRENZ
- VETONO
- ROFA ...

Salzburg, Wolf Dietrich Straße 8
Salzburg, Herbert von Karajan-Platz 5

www.piaantonia.com

PIA ANTONIA
MARKENMODE AB GRÖSSE 42

Wien · Linz · Salzburg · Innsbruck · Klagenfurt · München



www.3si.at



1090 Wien, Borschkegasse 15

Smart Homes in Stilhaus Nähe AKH

Das stilvolle Ambiente eines wunderschön revitalisierten Eckhauses aus der Gründerzeit (ca. 1900) wird kombiniert mit innovativer Technik (Steuerung von Licht und Heizung per iPad). Wohnungen zwischen 36 und 86 m² (teilweise mit Balkon) – auch als Therapiepraxis oder Ordination nutzbar – werden im Erstbezug angeboten. In jedem Fall ein Anleger-Hit aufgrund der Nähe zum AKH und der öffentlichen Anbindung (U6 Alser Straße). Detaillierte Infos unter www.borschkegasse.at.



1180 Wien, Hofstattgasse

Luxus-Wohnungen über den Dächern Wiens

Das komplett revitalisierte Haus im 18. Bezirk zwischen Sternwarte und Schubertpark erinnert von außen an das Schloss Neuschwanstein von Ludwig II. Im Dachgeschoß werden 4 modernst gestaltete Maisonetten (zwischen 131 und 156 m²) jeweils mit eigenen Terrassen (31 bis 37 m²) und Traumblick über Wien angeboten. Exklusive Ausstattung von Parkett über Fußbodenheizung bis zu Doppelwaschtischen und Duschen. Detaillierte Infos bei www.hofstattgasse.at.



In allen Gründerzeithäusern sind die Wohnungen topsaniert und im Erstbezug. Die Ausstattung ist eine Kombination aus stilvollem Altbaucharakter mit innovativer Smart-Home-Technologie: Kassetten Türen, Fischgrätparkett, indirekte Beleuchtung und großflächige Fliesen und Regendusche in den Badeoasen. Modernste Technik ermöglicht die Steuerung von Licht und Heizung mittels iPad mini, der selbstverständlich inklusive ist.



1030 Wien, Hetzgasse

Traumhafter Terrassenblick

In einem wunderschön revitalisierten Gründerzeithaus in der Nähe des Hundertwasser-Hauses werden zwei modern gestaltete Luxusdachgeschoßmaisonetten – eine mit 198 m² Wohnfläche und traumhafter 50-m²-Terrasse, die andere mit 152 m² Wohnfläche und Terrasse – angeboten. Auf zwei Stockwerken finden sich familiengerecht Wohnküche unten und Wohnzimmer und 3 Schlafzimmer sowie Bad oben. Detaillierte Infos bei www.immofair.at.

[IMMOfair.at](http://www.immofair.at)

Diese Immobilie habe ich für Sie gefunden.

Ihr Immobilienvermittler www.immofair.at

01/99 77 100-5
Gerhard Klein,
klein@immofair.at



1030 Wien, Barmherzigengasse

In diesem stilvollen Gründerzeithaus mit altrosa Fassade werden Wohnungen topsaniert und bis Herbst dieses Jahres fertiggestellt. Insgesamt 14 Wohnungen zwischen 33 und 94 m² (teilweise mit Balkon bzw. Terrasse) – auch als Therapiepraxis oder Ordination nutzbar – werden im Erstbezug angeboten. Die Wohnungen gelten aufgrund der Nähe zur Rudolfstiftung auch als Anleger-Hit. Detaillierte Infos unter www.barmherzigengasse.at.